

Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023)

**für die Beteiligung
gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
3.1.1 Regionale Grünzüge	1
3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	1
3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft	1
3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft	1
4.2.4.1 Windenergie	1
Kartenausschnitte der Vorranggebiete für Windenergienutzung	7
- Übersicht	7
- Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	8
- Lichtenstein/St. Johann	9
- Sonnenbühl	10
- Trochtelfingen	11
- Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	12
- Pfronstetten	13
- Zwiefalten Vorderer Tautschbuch	14
- Zwiefalten Sonderbuch	15
- Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	16
- Hayingen Münzdorf	17
- Münsingen Hundersingen	18
- Münsingen Bremelau	19
- Münsingen/Mehrstetten	20
- Münsingen Magolsheim	21
- Römerstein Ost	22
- Römerstein Donnstetten	23
- Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	24
- Eningen	25
- Eningen/Metzingen	26
- Metzingen/Reutlingen/Riederich	27
- Reutlingen Mittelstadt	28
- Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen	29
- Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen	30
- Dußlingen/Tübingen	31
- Kusterdingen/Tübingen	32
- Bodelshausen/Ofterdingen	33
- Ammerbuch/Rottenburg	34
- Rottenburg Baisingen	35
- Haigerloch/Rangendingen/Starzach	36
- Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	37
- Balingen/Geislingen/Haigerloch	38
- Rosenfeld Heiligenzimmern	39
- Rosenfeld Brittheim	40
- Rosenfeld Täbingen	41
- Burladingen Ringingen	42
- Burladingen Stetten	43
- Burladingen	44
- Albstadt	45
- Albstadt/Meßstetten	46
- Straßberg/Winterlingen	47
Zusammenfassende Erklärung	48

Vorwort

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer nachhaltigen Energieversorgung sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene sehr hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen von Bund-Länder-Abstimmungen und Gesetzgebungsverfahren wurden Grundlagen für die Bereitstellung von Flächen, die Schaffung von Planungssicherheit für die zuständigen Planungsbehörden und die Investoren, die Beschleunigung von Verfahren und die Reduzierung von Hindernissen geschaffen. Der Regionalplanung kommt bei diesem Prozess eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Ausbauziele zu.

Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) vom 23. Juli 2021 das Ziel definiert, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im § 4b KlimaG BW wird ein Landesflächenziel für die Festlegung von Gebieten für erneuerbare Energien in den Regionalplänen vorgegeben. Dort heißt es: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden.“

Im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 verpflichtet der Bund die Länder, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Der Flächenbeitragswert für den Ausbau der Windenergienutzung beträgt für Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche.

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 01.02.2023 wurde das seitens des Bundes im Wind-an-Land-Gesetz für Baden-Württemberg vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG verbindlich als Teilflächenziel an die Träger der Regionalplanung übertragen. Gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW sollen entsprechend zur Erreichung der Flächenbeitragswerte 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Die dafür erforderlichen Teilregionalpläne sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Diese terminliche Vorgabe entspricht den entsprechenden Ausführungen im Dezember 2022 geänderten Landesplanungsgesetz.

Der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben stellt sich der Regionalverband Neckar-Alb im Zusammenwirken der landesweit 12 Träger der Regionalplanung mit den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie in parallelen Verfahren.

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt die bisherigen Festlegungen des Regionalplans 2013. Dies ist in separaten Kapiteln geregelt.

3.1.1 Regionale Grünzüge

Plansatz Z (4) mit den Regelungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen entfällt.

Begründung

Mit den Regelungen von Plansatz 3.1.1 Z (4) waren im Regionalplan Neckar-Alb 2013 die regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) unter der Voraussetzung, dass ein gesamträumliches Konzept vorliegt oder, falls nicht, ab einem Referenzertrag von 60 % bereits für Windenergieanlagen geöffnet. Diese Regelungen entfallen, nachdem nun mit der Teilfortschreibung Windenergie ein gesamträumliches Konzept vorliegt. Damit wird den Anforderungen gemäß § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz entsprochen.

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Plansatz Z (4) mit den Regelungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen entfällt.

Begründung

Mit den Regelungen von Plansatz 3.2.1 Z (4) waren im Regionalplan Neckar-Alb 2013 die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes und dort nur auf Standorten, bei denen wenigstens 80 % des EEG-Referenzertrage erreicht werden kann, geöffnet. Diese Regelung kann entfallen, nachdem in Plansatz 4.2.4.1 Z (6) des Teilregionalplans Windenergie eine angepasste Regelung erfolgt, die Naturschutzbelangen und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) Rechnung trägt.

3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

Plansatz Z (4) mit den Regelungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen entfällt.

Begründung

Mit den Regelungen von Plansatz 3.2.3 Z (4) waren im Regionalplan Neckar-Alb 2013 die Gebiete für Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass ein gesamträumliches Konzept vorliegt oder, falls nicht, ab einem Referenzertrag von 60 % bereits für Windenergieanlagen geöffnet. Diese Regelungen entfallen, nachdem nun mit der Teilfortschreibung Windenergie ein gesamträumliches Konzept vorliegt.

3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft

Plansatz Z (3) mit den Regelungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen entfällt.

Begründung

Mit den Regelungen von Plansatz 3.2.4 Z (3) waren im Regionalplan Neckar-Alb 2013 die Gebiete für Forstwirtschaft unter der Voraussetzung, dass ein gesamträumliches Konzept vorliegt oder, falls nicht, ab einem Referenzertrag von 60 % bereits für Windenergieanlagen geöffnet. Diese Regelungen entfallen, nachdem nun mit der Teilfortschreibung Windenergie ein gesamträumliches Konzept vorliegt.

4.2.4.1 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen

- G (1) Der Ausbau der Energiegewinnung durch Nutzung der Windenergie ist anzustreben. Hierbei sollen alle Teilräume in der Region beitragen und eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen angestrebt werden.
- Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen werden Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (Vorranggebiet) (kurz: Vorranggebiete für Windenergienutzung) festgelegt (siehe Tabelle 1 in der Begründung). Für diese Gebiete gilt die sog. Rotor-out-Regelung. Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (3) In den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen.

- Z (4) In den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung und zum Netzausbau möglich, solange der Windenergienutzung einschließlich Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt und diesbezüglich keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (5) Windenergieanlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] zulässig, sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (6) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] zulässig, sofern der regionale Biotopverbund erhalten bleibt.
- Z (7) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] zulässig.
- Z (8) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Forstwirtschaft [PS 3.2.4 Z (2)] zulässig.
- Z (9) Windenergieanlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen [PS 3.3 Z (4)] zulässig.
- G (10) Zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sollen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen primär innerhalb des Waldes erfolgen. Falls Ersatzaufforstungen getätigt werden, so sind diese vorzugsweise in landwirtschaftlich weniger wertvollen Bereichen vorzunehmen.
- G (11) Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.

Begründung

zu PS 4.2.4.1 G (1)

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag.

Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanzgründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können.

zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar.

Die Gebiete sind als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz Vorranggebiete für Windenergienutzung) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tabelle 1: Im Teilregionalplan Windenergie 2024 festgelegte Vorranggebiete für Windenergienutzung

Kennzeichnung	Stadt/Gemeinde	Größe in ha
RT-01	Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	678
RT-02	Lichtenstein/St. Johann	316
RT-03	Sonnenbühl	168
RT-04	Trochtelfingen	351
RT-05	Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	562
RT-06	Pfronstetten	719
RT-07	Zwiefalten Vorderer Tautschbuch	106
RT-08	Zwiefalten Sonderbuch	42
RT-09	Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	393
RT-10	Hayingen Münzdorf	185
RT-11	Münsingen Hundersingen	196
RT-12	Münsingen Bremelau	31
RT-13	Münsingen Mehrstetten	144
RT-14	Münsingen Magolsheim	184
RT-15	Römerstein Ost	285
RT-16	Römerstein Donnstetten	30
RT-17	Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	151
RT-18	Eningen	68
RT-19	Eningen/Metzingen	77
RT-20	Metzingen/Reutlingen/Riederich	46
RT-21	Reutlingen Mittelstadt	30
RT-TÜ-01	Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen	274
RT-TÜ-02	Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen	292
TÜ-01	Dußlingen/Tübingen	646
TÜ-02	Kusterdingen/Tübingen	91
TÜ-03	Bodelshausen/Ofterdingen	142
TÜ-04	Ammerbuch/Rottenburg	419
TÜ-05	Rottenburg Baisingen	43
TÜ-ZAK-01	Haigerloch/Rangendingen/Starzach	363
ZAK-01	Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	347
ZAK-02	Balingen/Geislingen/Haigerloch	275
ZAK-03	Rosenfeld Heiligenzimmern	67
ZAK-04	Rosenfeld Brittheim	37
ZAK-05	Rosenfeld Täbingen	77
ZAK-06	Burladingen Ringingen	24
ZAK-07	Burladingen Stetten	22
ZAK-08	Burladingen	400
ZAK-09	Albstadt	125
ZAK-10	Albstadt/Meßstetten	199
ZAK-11	Straßberg/Winterlingen	587

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung handelt es sich um sogenannte Rotor-Out-Gebiete. Das bedeutet, dass bei konkreten Standortplanungen für Windenergieanlagen der Rotor über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen darf. Angaben zur Art, Höhe und zum genauen Standort der Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene.

Aus Maßstabsgründen liegen gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale, Waldrefugien, Fließ- und Binnengewässer, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, unterirdisch verlegte Freilandleitungen, Wasserversorgungsleitungen und -anlagen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Für sie gelten rechtliche Ausschlüsse, die in weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Nachweis über die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 21 KlimaG BW

Mit den anrechenbaren Festlegungen nach Tabelle 1 im Teilregionalplan Windenergie werden mit 40 Gebieten insgesamt 9.192 ha als Vorranggebiete für Windenergienutzung gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 % Flächenanteil. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Neckar-Alb umgesetzt.

Nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes und Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie tritt die Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr privilegiert sind. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich zukünftig nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ in aller Regel nicht zulässig. Allerdings sind außerhalb der regionalplanerischen Gebiete für die Windenergienutzung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Flächennutzungsplänen zusätzliche Gebiete für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Vorgaben vereinbar sind.

zu PS 4.2.4.1 Z (4)

Die Plansätze 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) bedingen einen Vorrang für die Windenergienutzung. Da Windenergieanlagen aufgrund von Abstandsregeln zwischen den einzelnen Standorten Raum für weitere Nutzungen lassen, bietet es sich aus infrastrukturellen Gründen an, für diese Zwischenräume Regelungen zu finden, die auch eine Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen oder Anlagen für den notwendigen Netzausbau möglich machen. Dies erfolgt im vorliegenden Plansatz. Hierbei muss der Vorrang der Windenergienutzung erhalten bleiben. Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergienutzung möglich, sofern das Vorranggebiet bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowering und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind erforderlichenfalls die Freiflächen-Solaranlagen so zurückzubauen, dass sie die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

zu PS 4.2.4.1 Z (5)

Die Öffnung der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 der Novellierung des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 2 EEG. Demnach sind Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in regionalen Grünzügen. Eine Anpassung der entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen ist damit erforderlich. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 waren die regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) unter Maßgaben bereits geöffnet. Die Regelungen im Teilregionalplan Windenergie ersetzen die bisherigen Festlegungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den ebenfalls zum Freiraumschutz gehörenden Grünzäsuren (Vorranggebiet) [PS 3.1.2 Z (1)] Windenergieanlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Bereiche zwischen den Siedlungen sind aufgrund der nahen Siedlungen und anderweitigen ortsnahe Nutzungen vorbelastet. Dennoch besitzen sie insbesondere für die ortsnahe Erholung eine besondere Bedeutung. Diese Festlegung betrifft den Ausbau der Windenergienutzung nicht oder allenfalls minimal. Denn Grünzäsuren sind dort festgelegt, wo der Abstand zwischen Siedlungen weniger als 1.500 m (ländlicher Raum) bzw. 750 m (verdichtete Teilräume) beträgt. In diesen Bereichen sind Windenergieanlagen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ohnehin meist nicht zulässig.

zu PS 4.2.4.1 Z (6)

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG werden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen unter der Voraussetzung geöffnet, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleibt. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Dies kann auf Grundlage von Fachgutachten oder Beurteilungen der Naturschutzbehörden erfolgen.

Die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen.

zu PS 4.2.4.1 Z (7)

Im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen deutlich geringer. Es sind hier eher kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Oftmals stehen Windenergieanlagen in hügeligen Landschaften, wie sie in der Region Neckar-Alb vorkommen, aufgrund der Windverhältnisse auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiven Kuppen. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Eine Steuerung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich. Die Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft für Windenergieanlagen ist raumordnerisch vertretbar.

zu PS 4.2.4.1 Z (8)

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für Forstwirtschaft geöffnet. Die Sicherung von Waldflächen ist umfassend durch Vorgaben im BWaldG und LWaldG geregelt. Die Öffnung der Gebiete für Forstwirtschaft für Windenergieanlagen ist raumordnerisch vertretbar.

zu PS 4.2.4.1 Z (9)

Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind dort festgelegt worden, wo prinzipiell eine hohe Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Stoffeinträgen besteht und keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sind vergleichbar einer WSG-Zone III. Nachdem die Überplanung von WSG-Zonen III durch Windenergieanlagen möglich ist, soll dies auch in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich sein.

zu PS 4.2.4.1 G (10)

Die Errichtung von Windenergieanlage im Wald erfordert Rodungen, die nach BWaldG und LWaldG BW Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen festschreiben. Dadurch gehen mehr Flächen für die landwirtschaftlichen Nutzung verloren, als wenn Windenergieanlagen im Offenland errichtet werden. In Baden-Württemberg und in der Region Neckar-Alb nimmt der Waldanteil an der Gesamtfläche seit Jahrzehnten zu. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Walddrodungen, die in den nächsten Jahren aufgrund des Ausbaus der Windenergienutzung zunehmen werden, gehen der Landwirtschaft dagegen seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass landwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen wird. Durch die Forderung nach einem primären Ausgleich innerhalb des Waldes oder, wenn Ersatzaufforstungen nicht vermeidbar sind, durch die Lenkung der Aufforstungen auf landwirtschaftlich eher ungünstige Standorte, sollen die für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen möglichst erhalten bleiben. Damit wird auch dem PS 5.3.2 LEP entsprochen.

zu PS 4.2.4.1 G (11)

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Umweltbelange nach wie vor zu beachten. Dies betrifft die unmittelbaren Anlagenstandorte ebenso wie Nebenanlagen und Zuwegungen. Eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise trägt nicht nur zum Schutz von Fläche, Boden und Landschaft bei, sie erhöht auch die Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort.

Hinweise

Zur Inanspruchnahme von Wald:

Bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung, die Waldflächen betreffen, ist aus forstrechtlicher Sicht für die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen, Betriebsflächen und Zuwegungen eine Waldumwandelungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald sind sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Waldinanspruchnahmen verbunden. Dauerhafte Waldumwandlungen, z. B. für den eigentlichen Standort von Windenergieanlagen, für die langfristig beizubehaltende Kranstellfläche bzw. Kranaufbaufläche oder für die baubedingte Verbreiterung der Zuwegung erfordern eine dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG. Für vorübergehende Waldinanspruchnahmen, z. B. für Montageflächen, ist eine Umwandelungsgenehmigung nach § 11 LWaldG notwendig. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist ggf. auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatschG) auszugehen. Für den forstrechtlichen Ausgleich sind keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der digitalen Flurbilanz) heranzuziehen, im Bedarfsfall ist der Suchraum (Naturraum 3. Ordnung) voll auszuschöpfen und die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Realkompensation zu reduzieren.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:

Wenn für Windenergieanlagen mit Nebenflächen und ggf. für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorübergehend oder dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, muss darauf geachtet werden, dass beim späteren Rückbau der Anlagen auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sollte verstärkt geprüft werden, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage kommen.

Zum Artenschutz:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt die Schwerpunkträume des Fachbeitrags „Artenschutz in der Regionalplanung“ sowie nachgewiesene Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunkträume und vom Fachbeitrag nicht erfasste windenergiesensible Arten. Hinweise auf weitere besonders geschützte, nicht windenergiesensible Arten werden in den Steckbriefen genannt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zu baulichen Anlagen an Straßen:

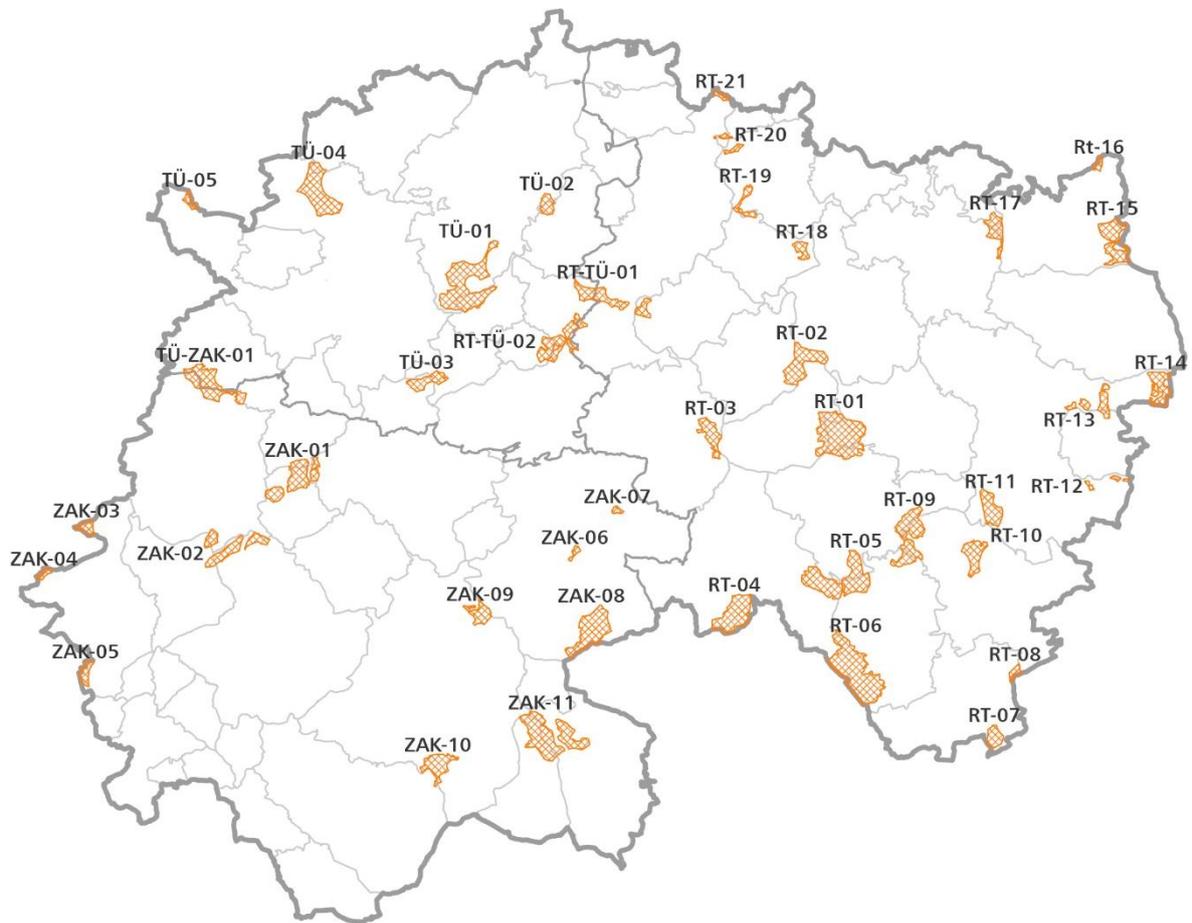
Auf die bestehenden straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Zur archäologischen Denkmalpflege:

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung hin. Die jeweiligen Betroffenheiten archäologischer Denkmale sind im Umweltbericht dokumentiert. An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang archäologische Ausgrabungen durchzuführen bzw. geschützte Denkmale zu sichern sind. Ziel ist es, in Falle von Zerstörungen durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Kartenausschnitte der Vorranggebiete für Windenergienutzung

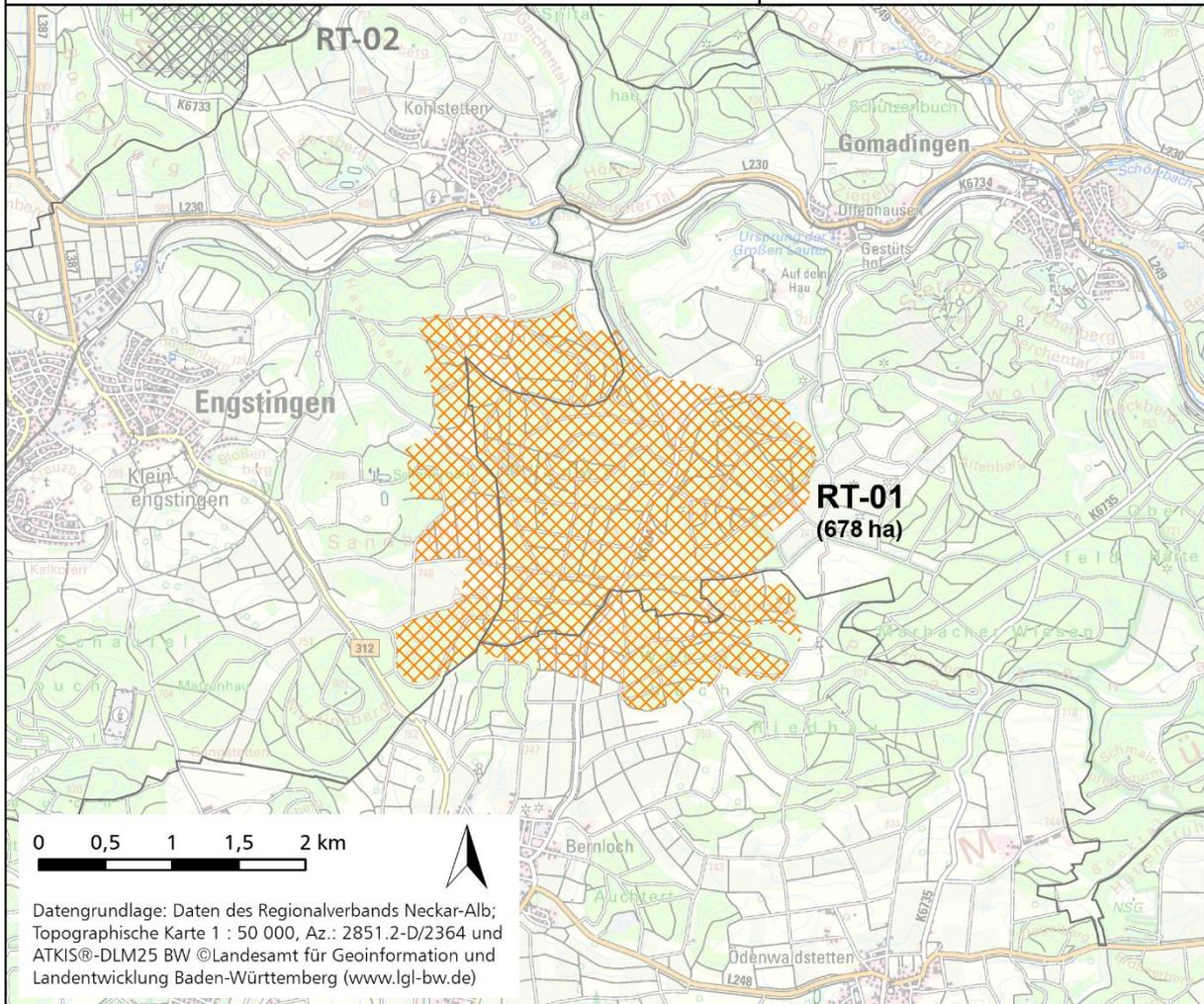
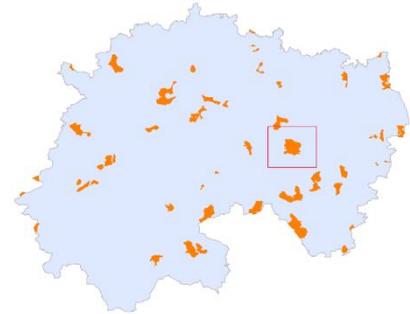
Übersicht



Auf den folgenden Seiten werden die jeweils benannten Vorranggebiete dargestellt. Teilweise sind in den Karten aus Gründen der Übersichtlichkeit die angrenzenden Vorranggebiete ausgegraut dargestellt.

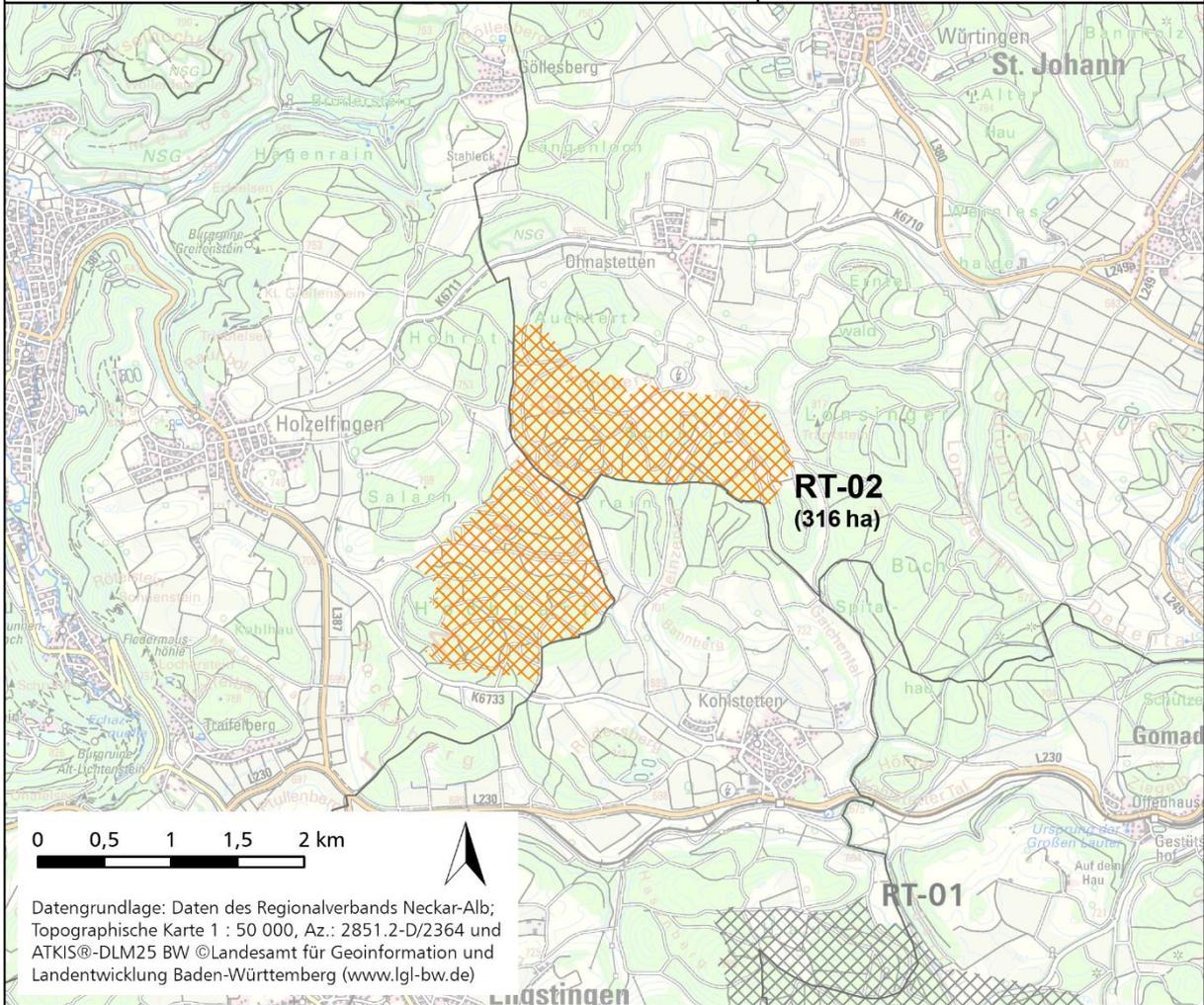
Engstingen/Gomadingen/Hohenstein

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



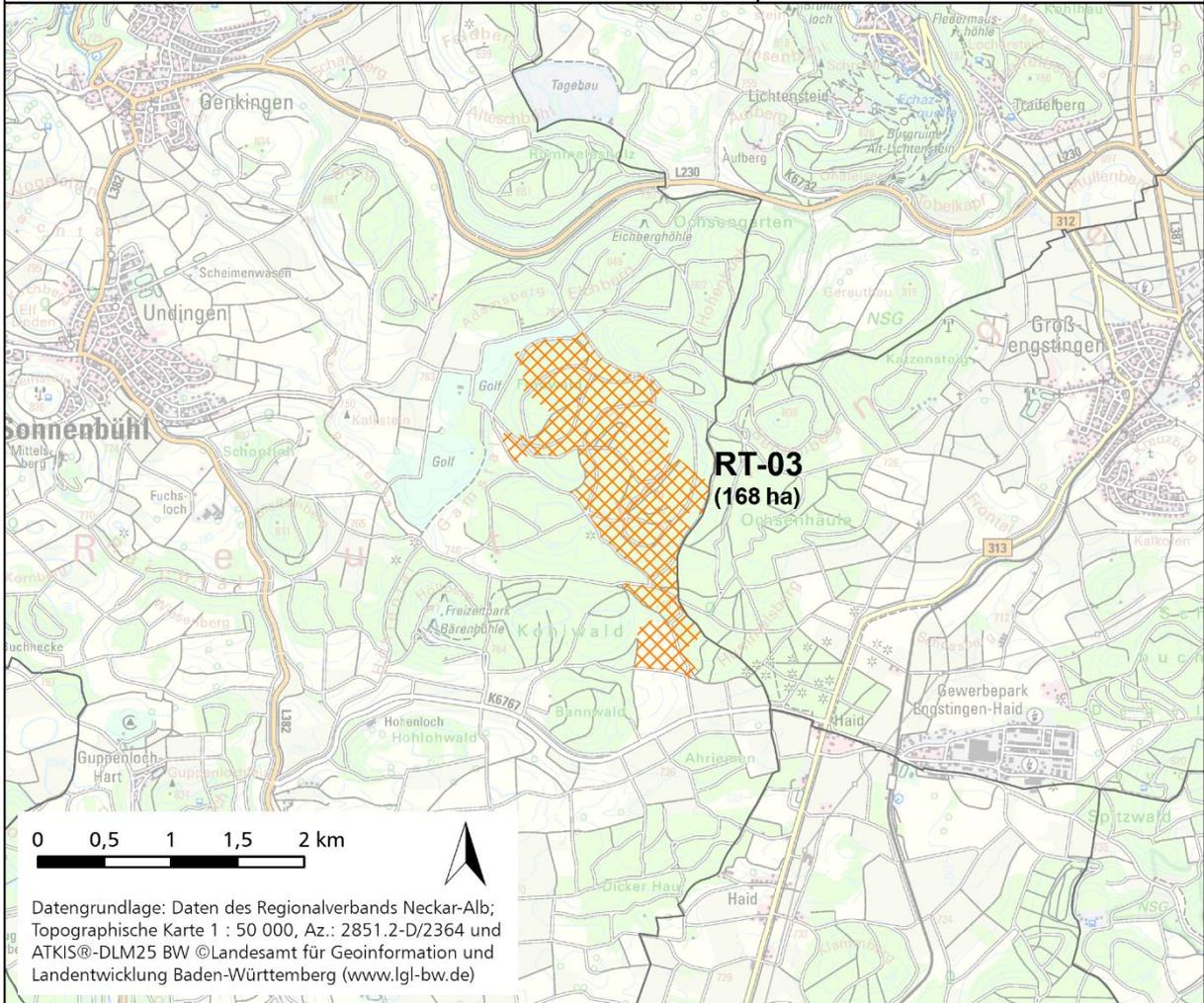
Lichtenstein/St. Johann

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



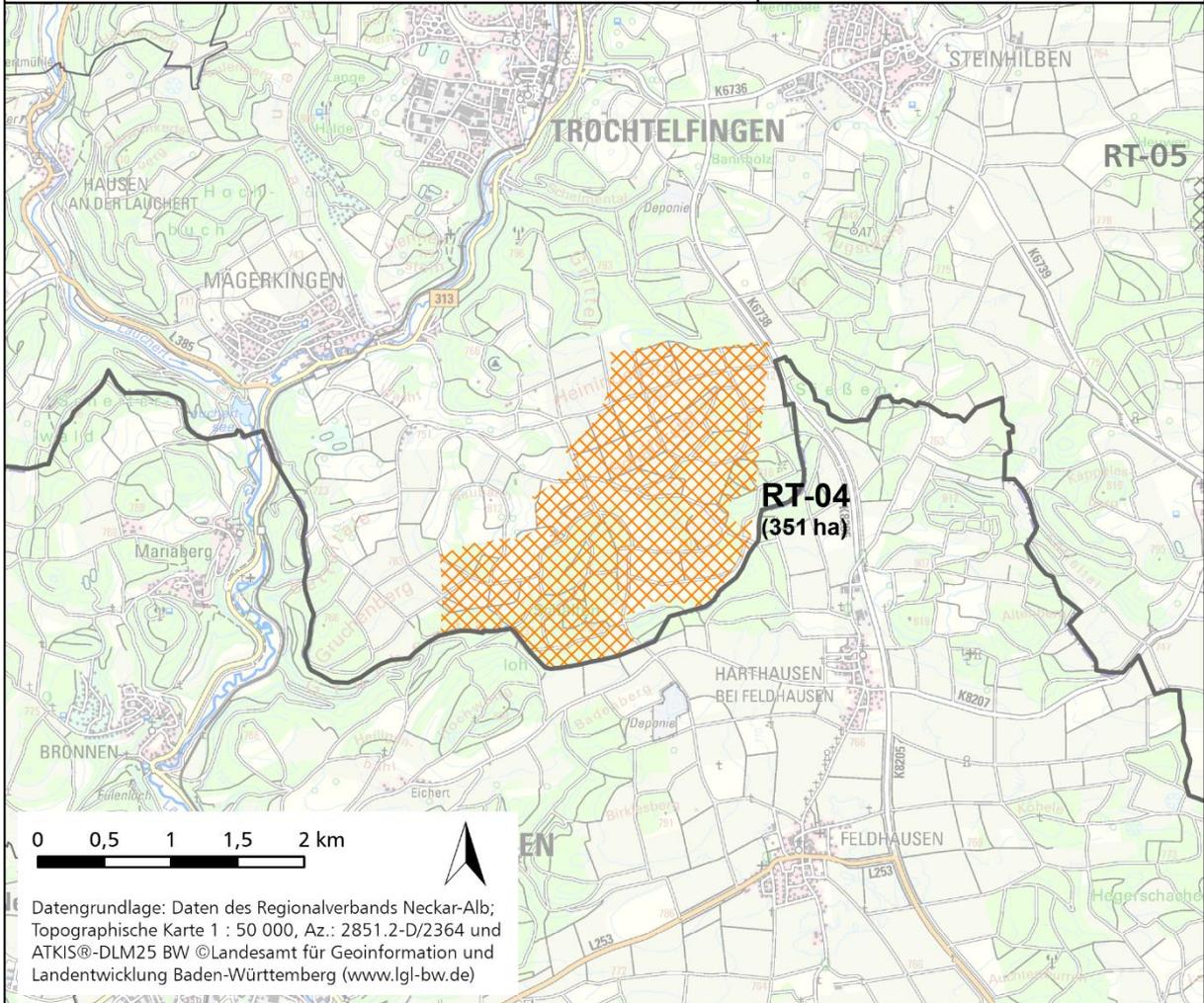
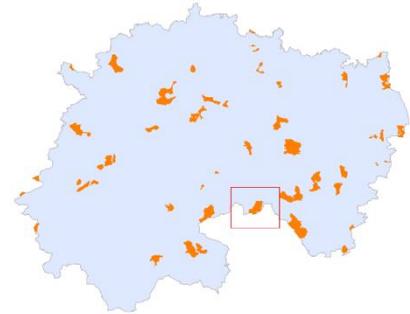
Sonnenbühl

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



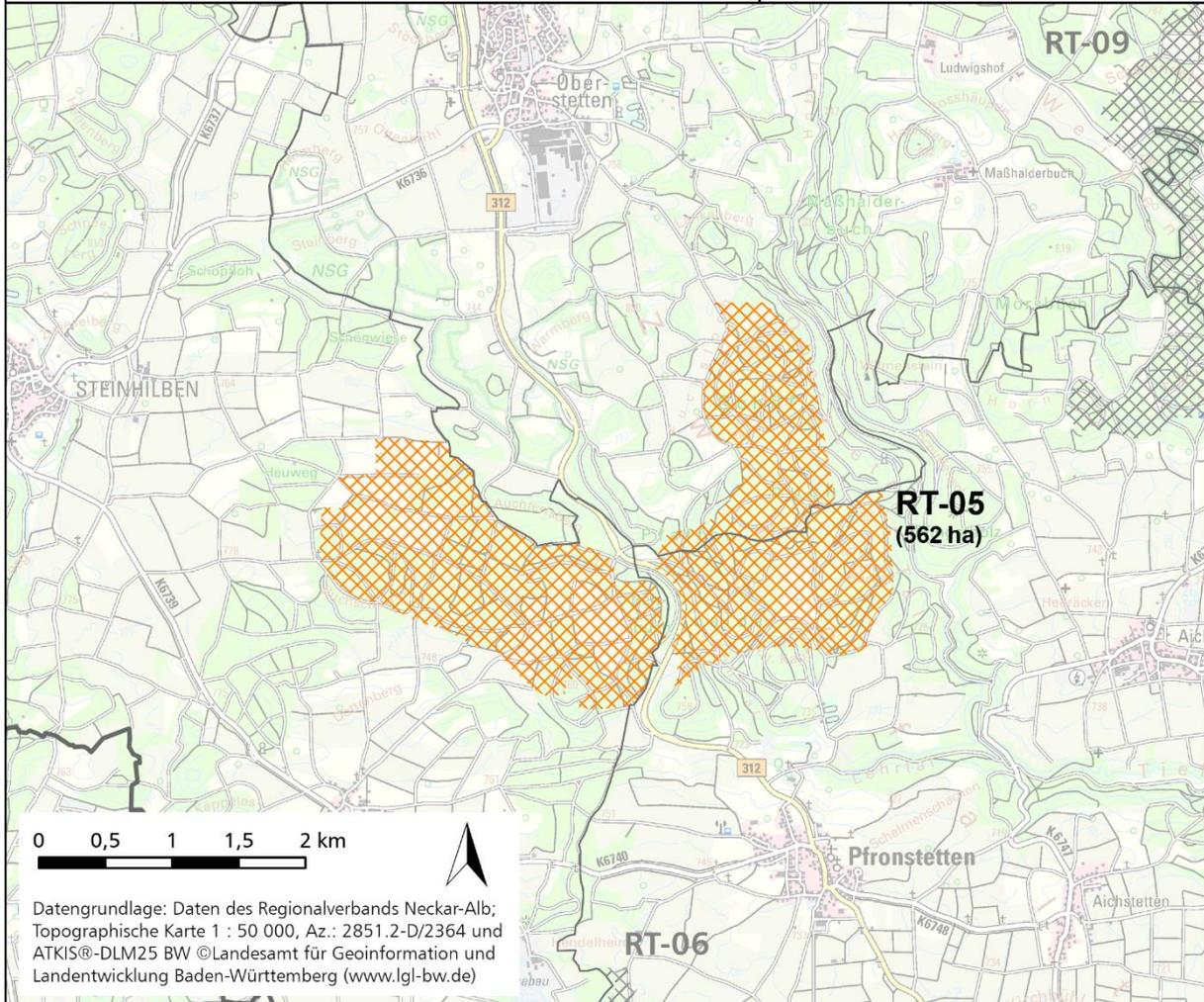
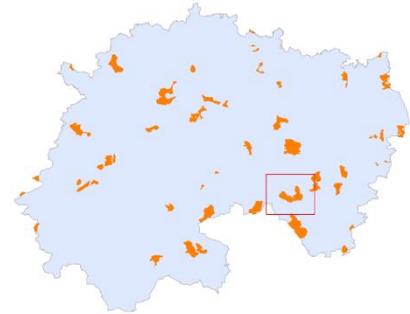
Trochelfingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



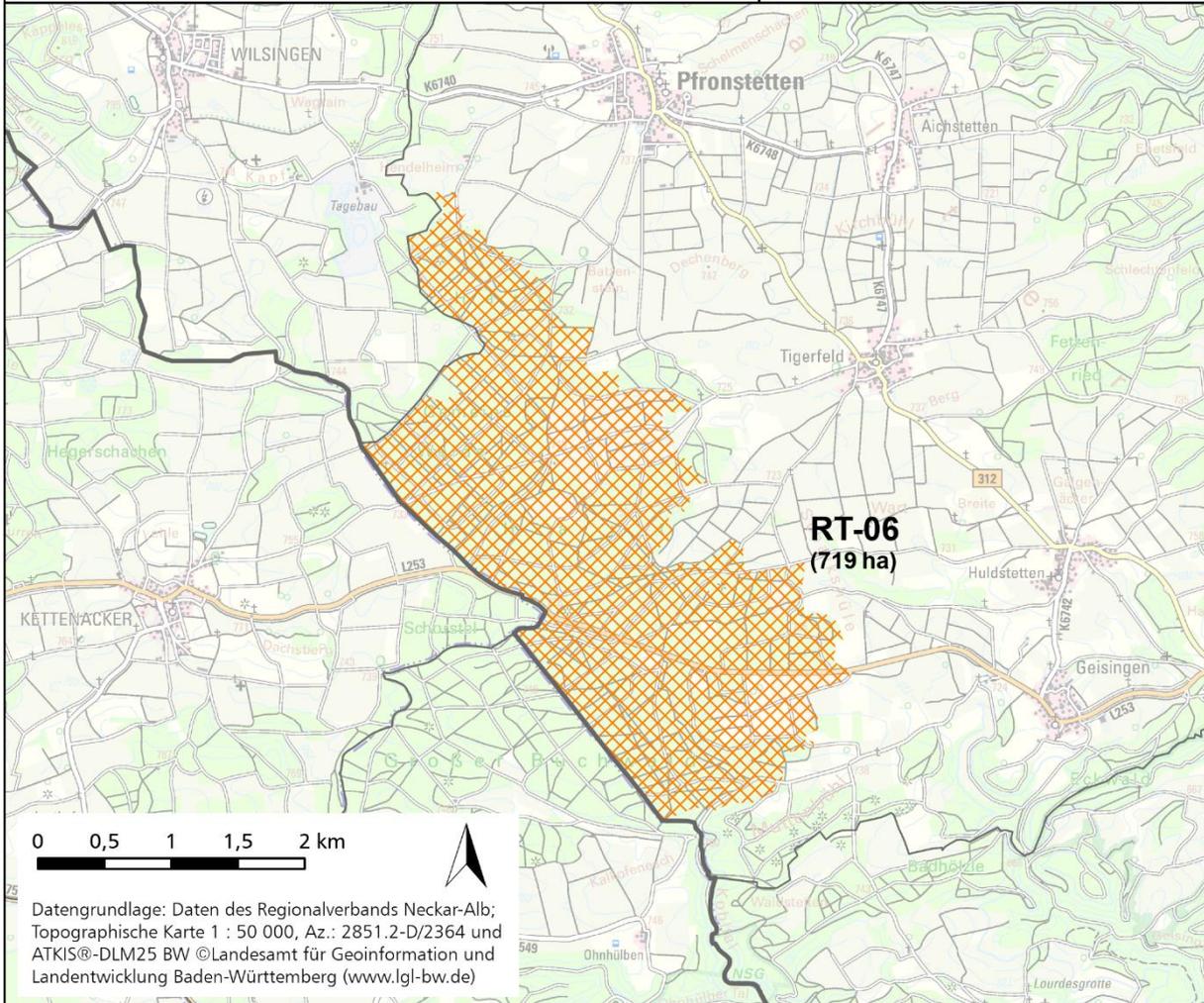
Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



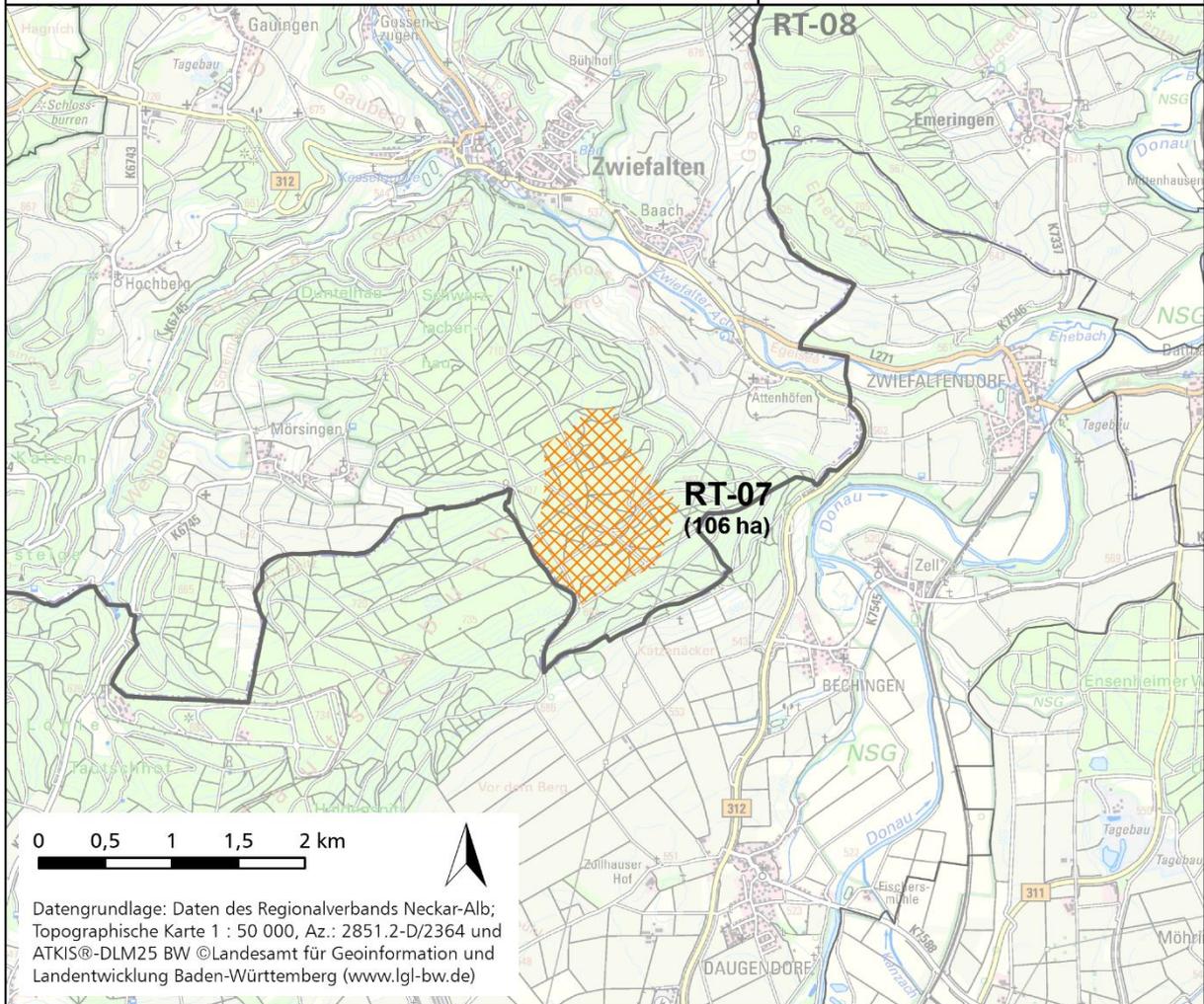
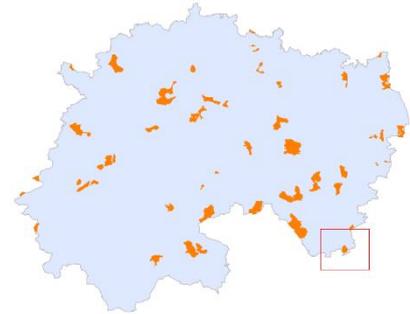
Pfronstetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



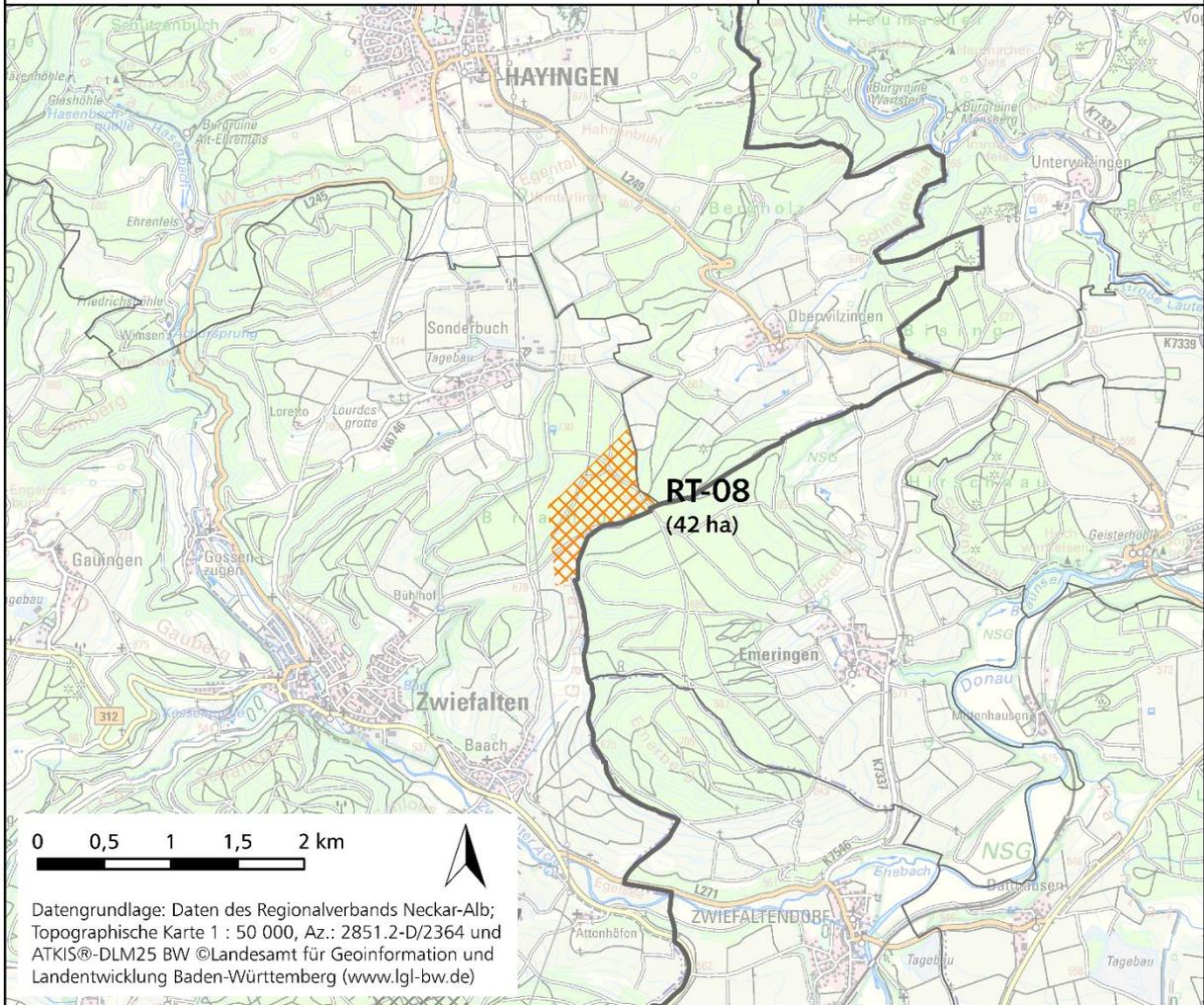
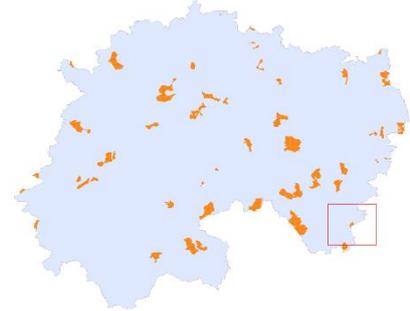
Zwiefalten Vorderer Tautschbuch


 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



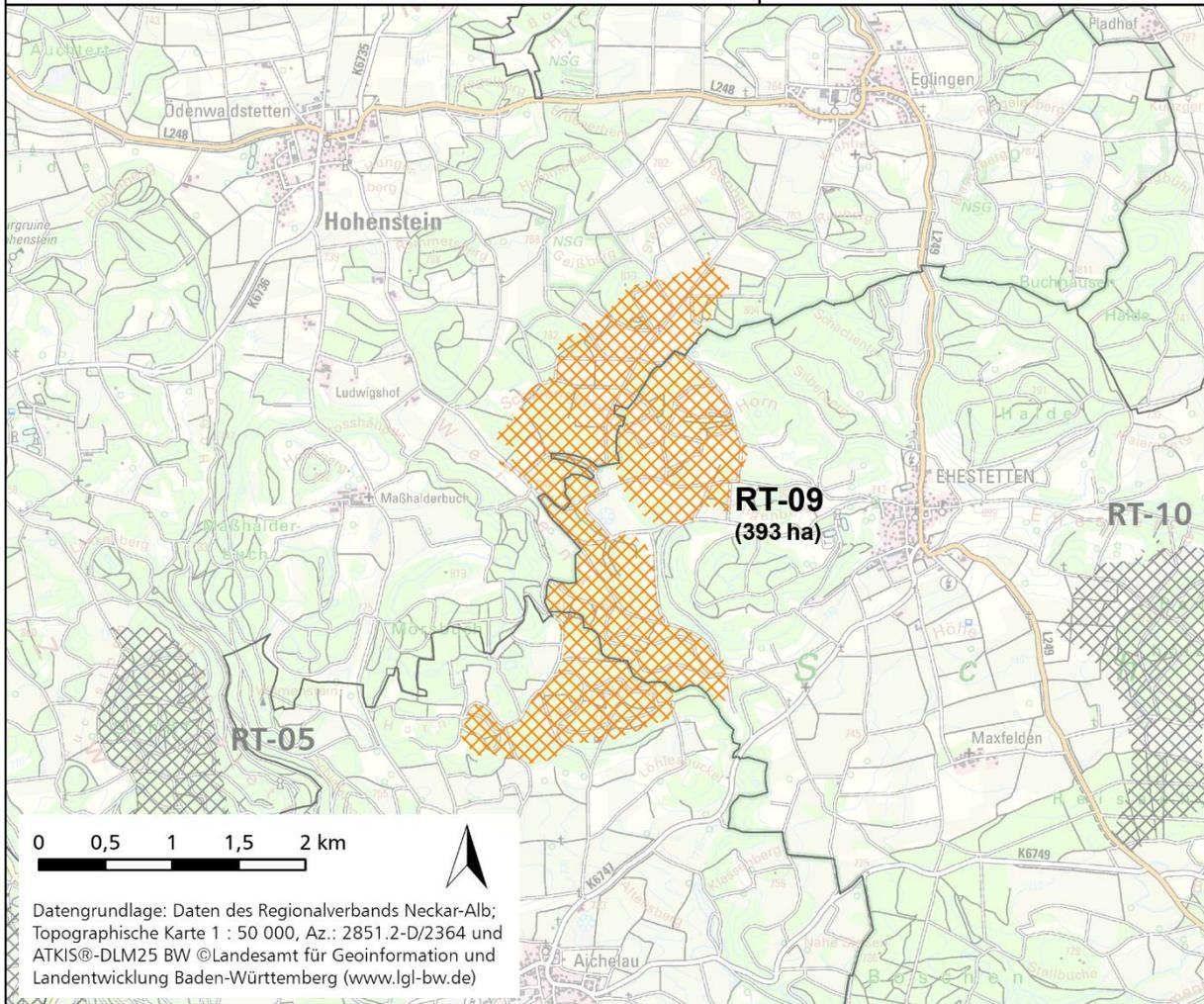
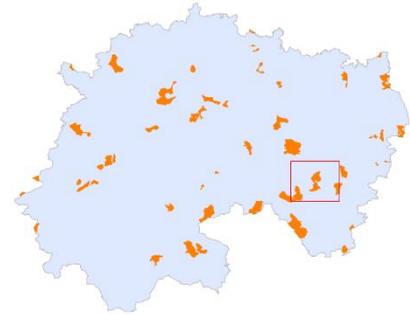
Zwiefalten Sonderbuch

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



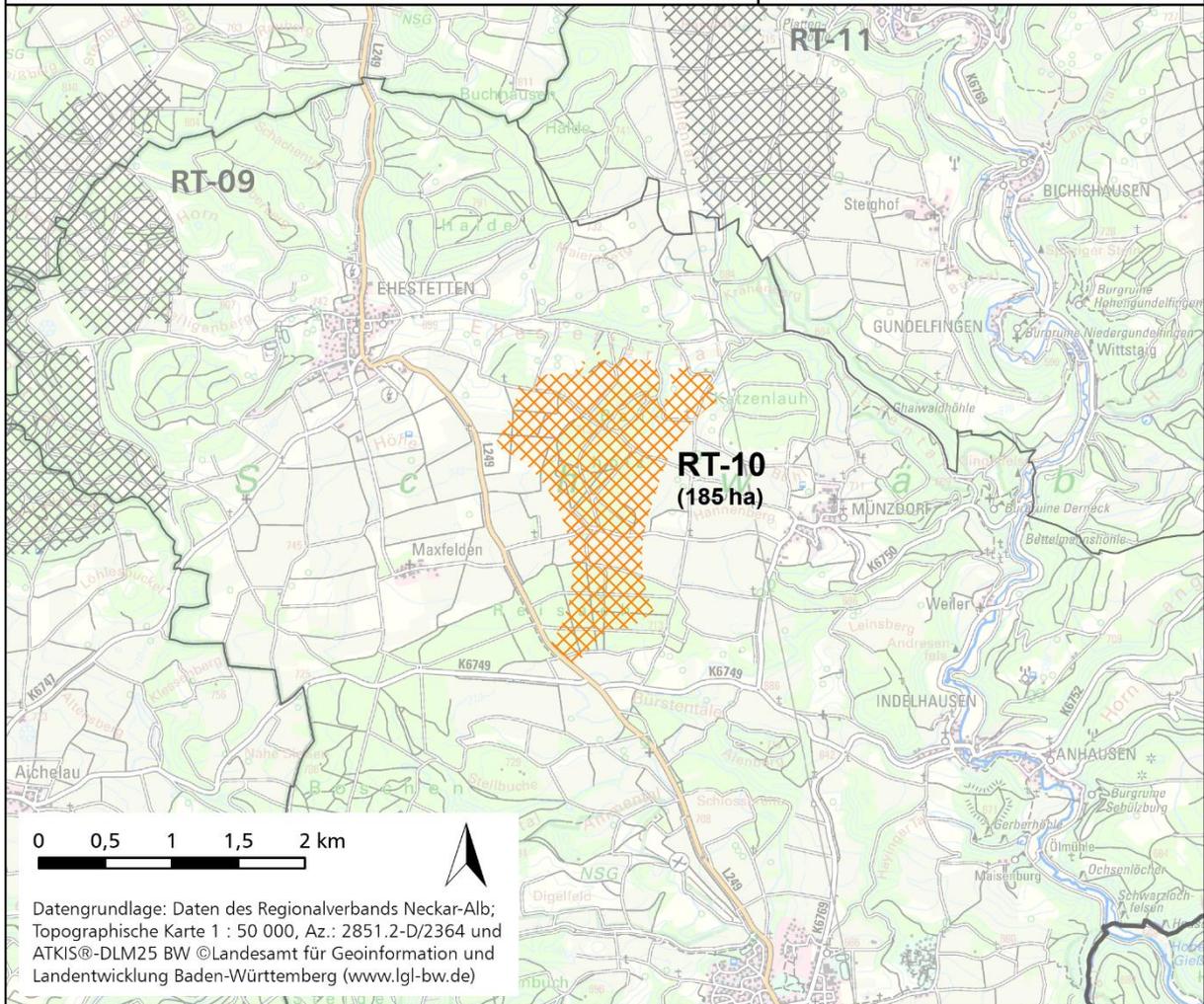
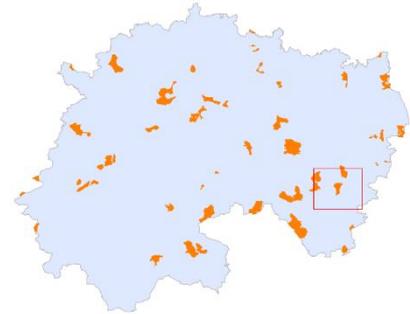
Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



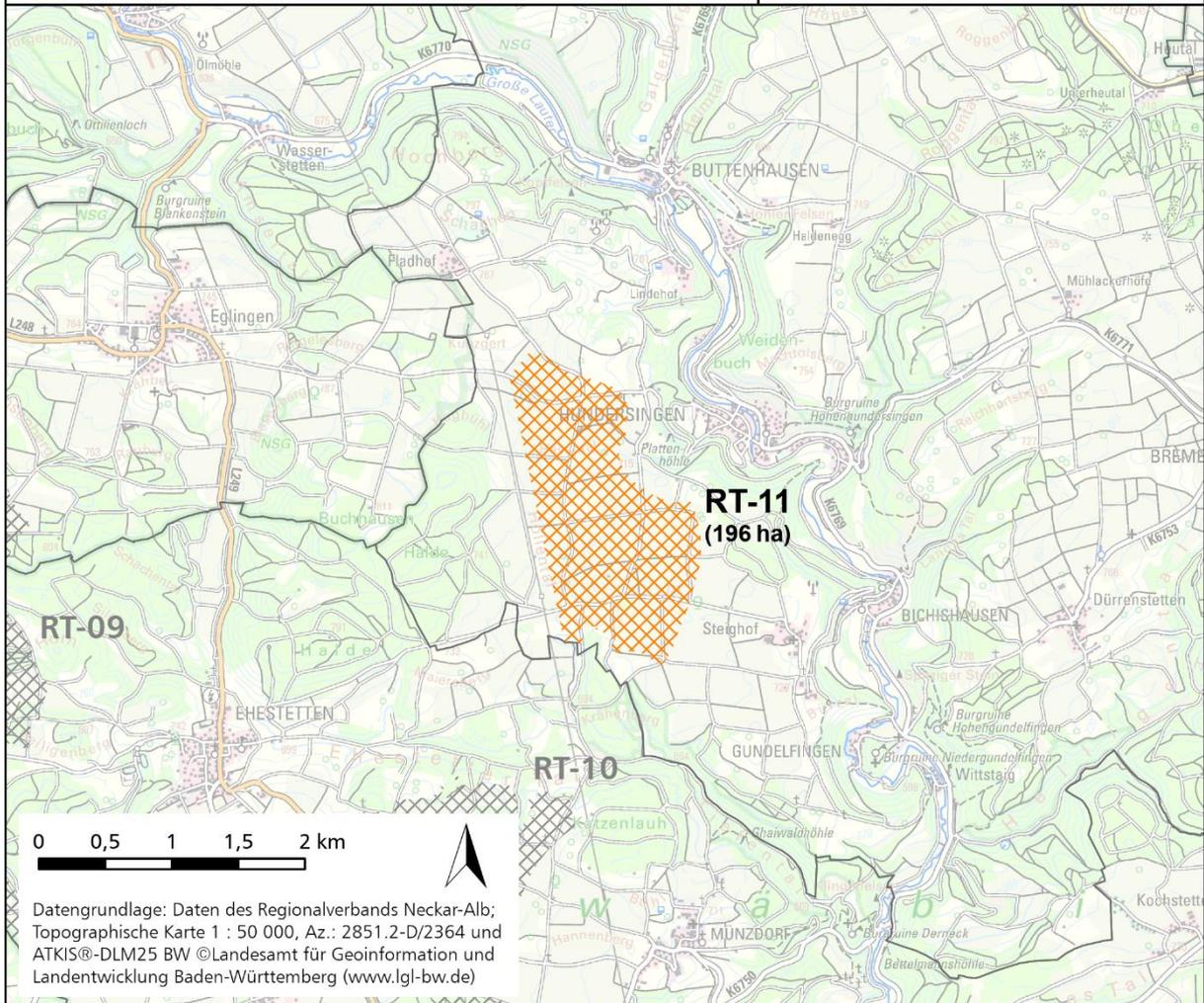
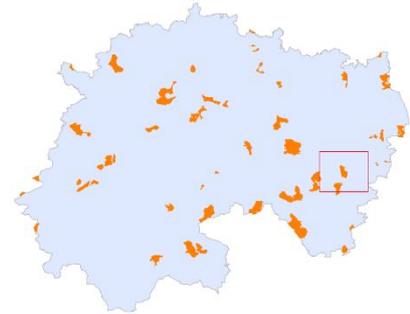
Hayingen Münzdorf

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



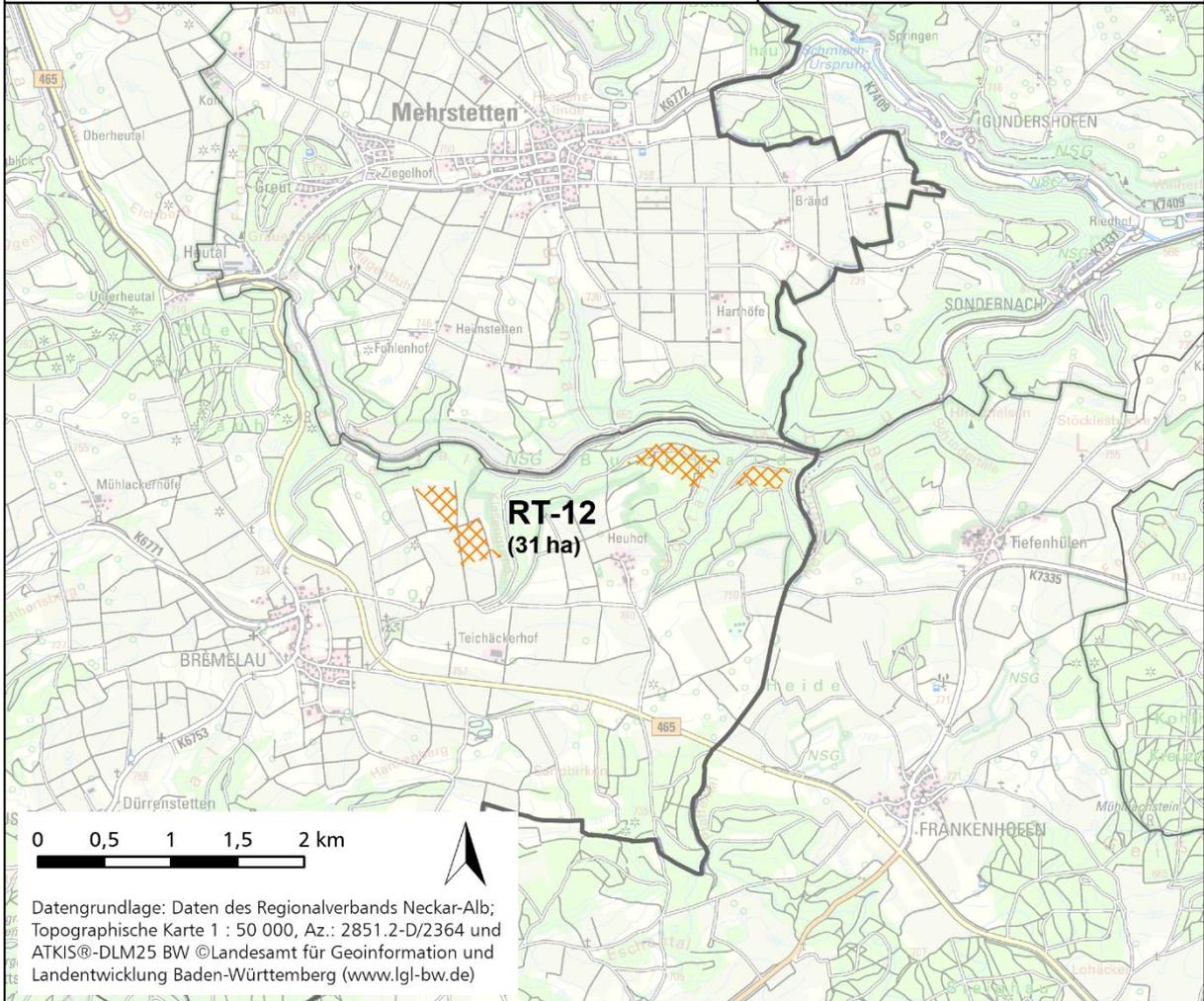
Münsingen Hundersingen


 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



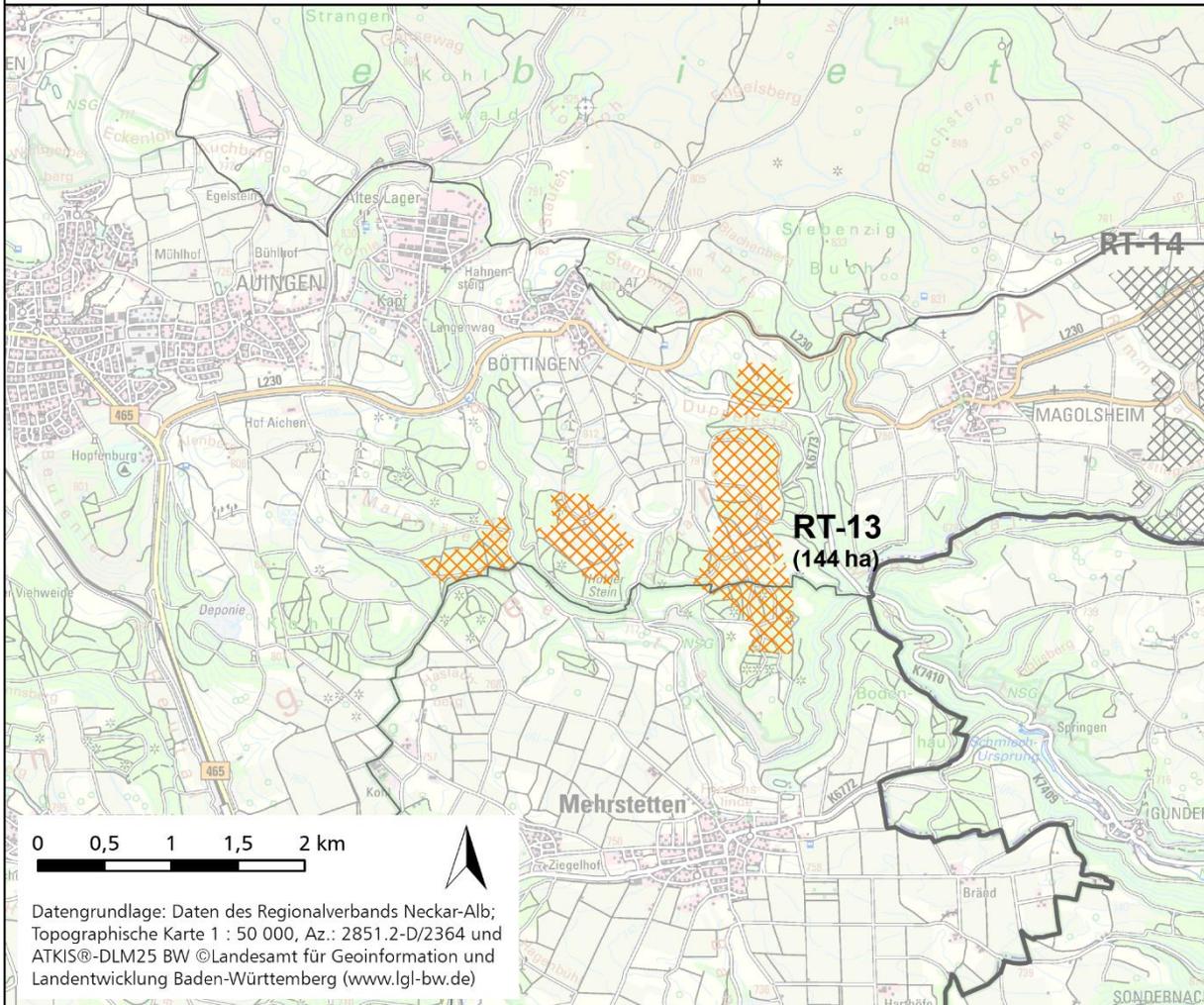
Münsingen Bremelau

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



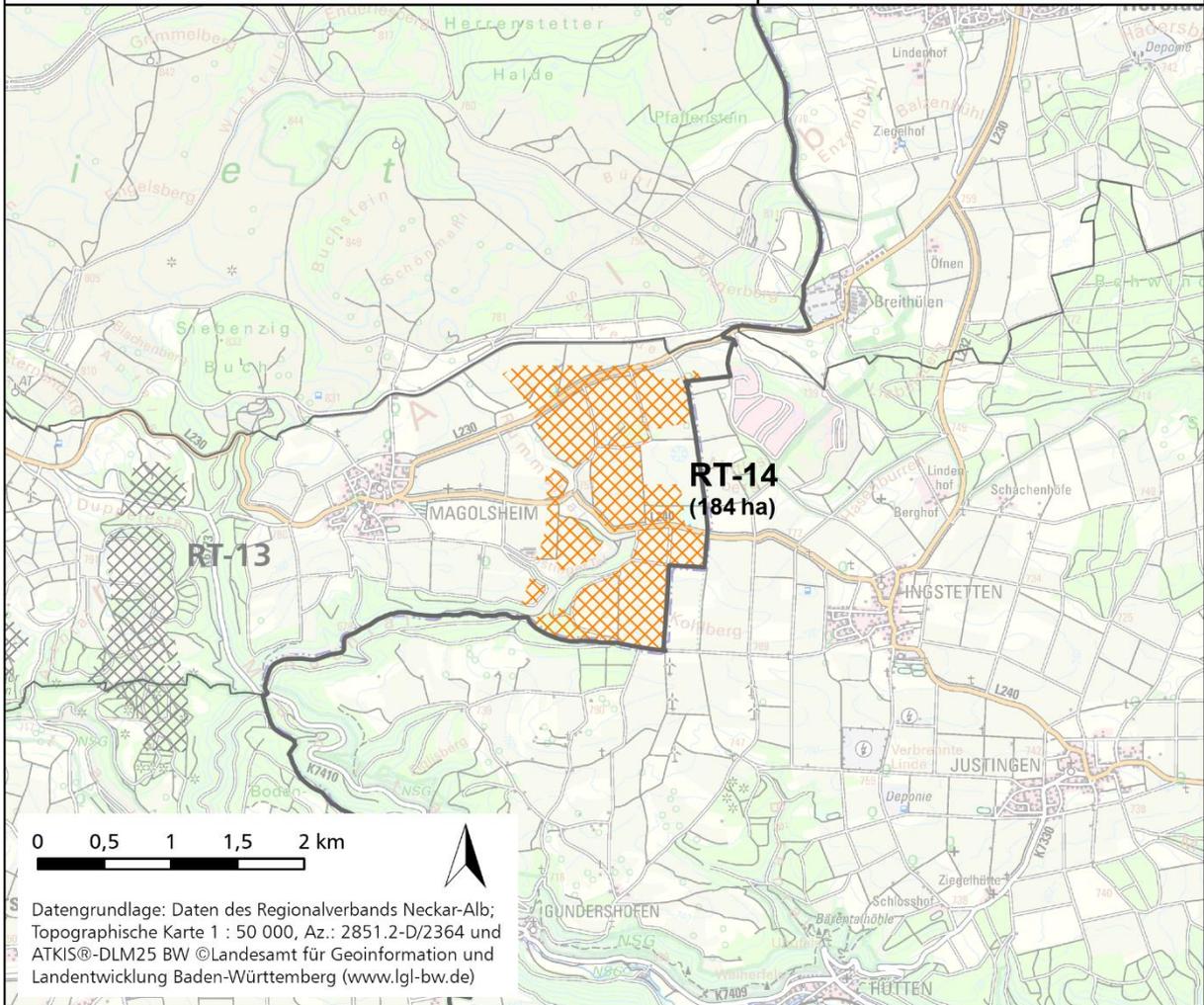
Münsingen/Mehrstetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



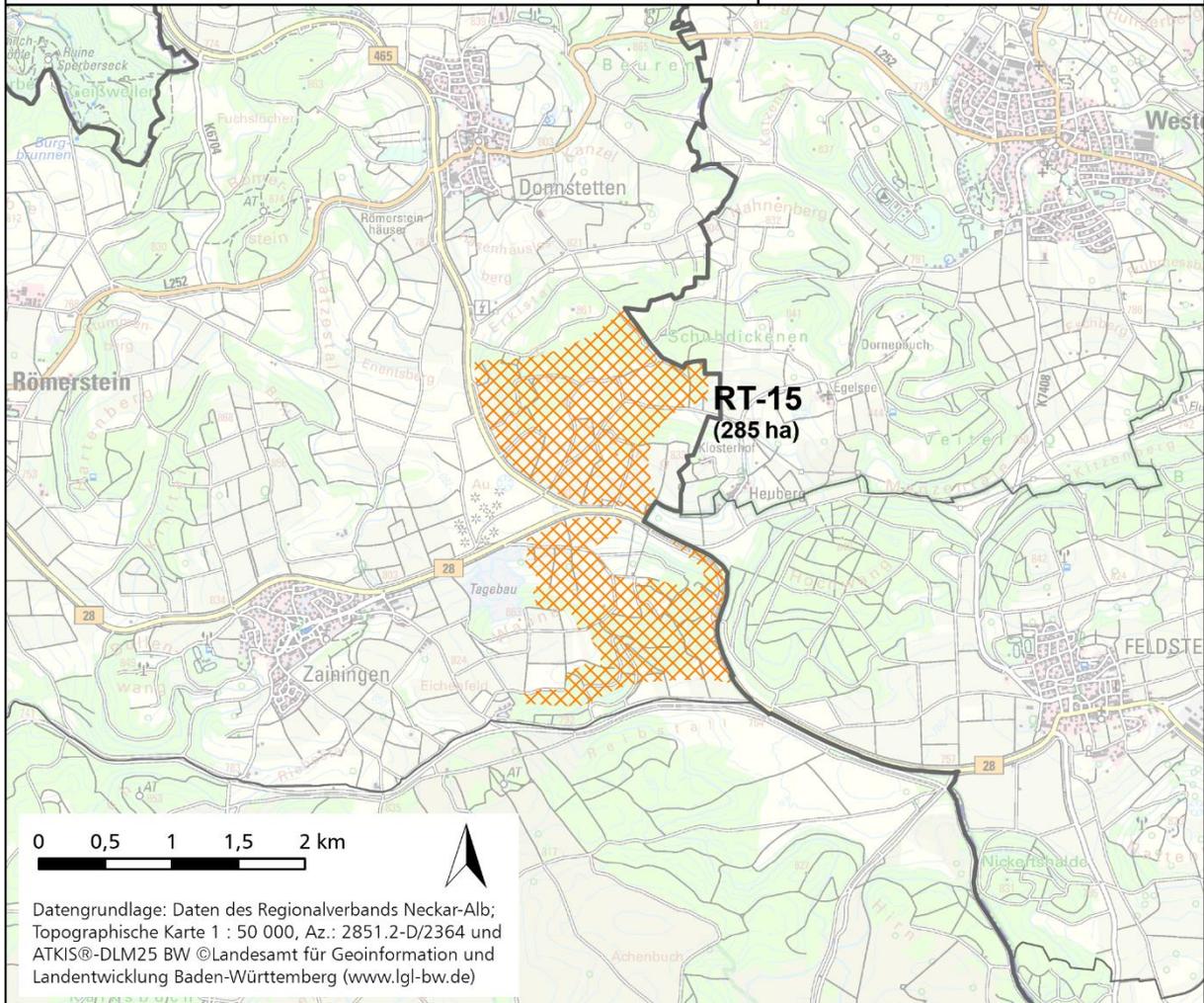
Münsingen Magolsheim

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



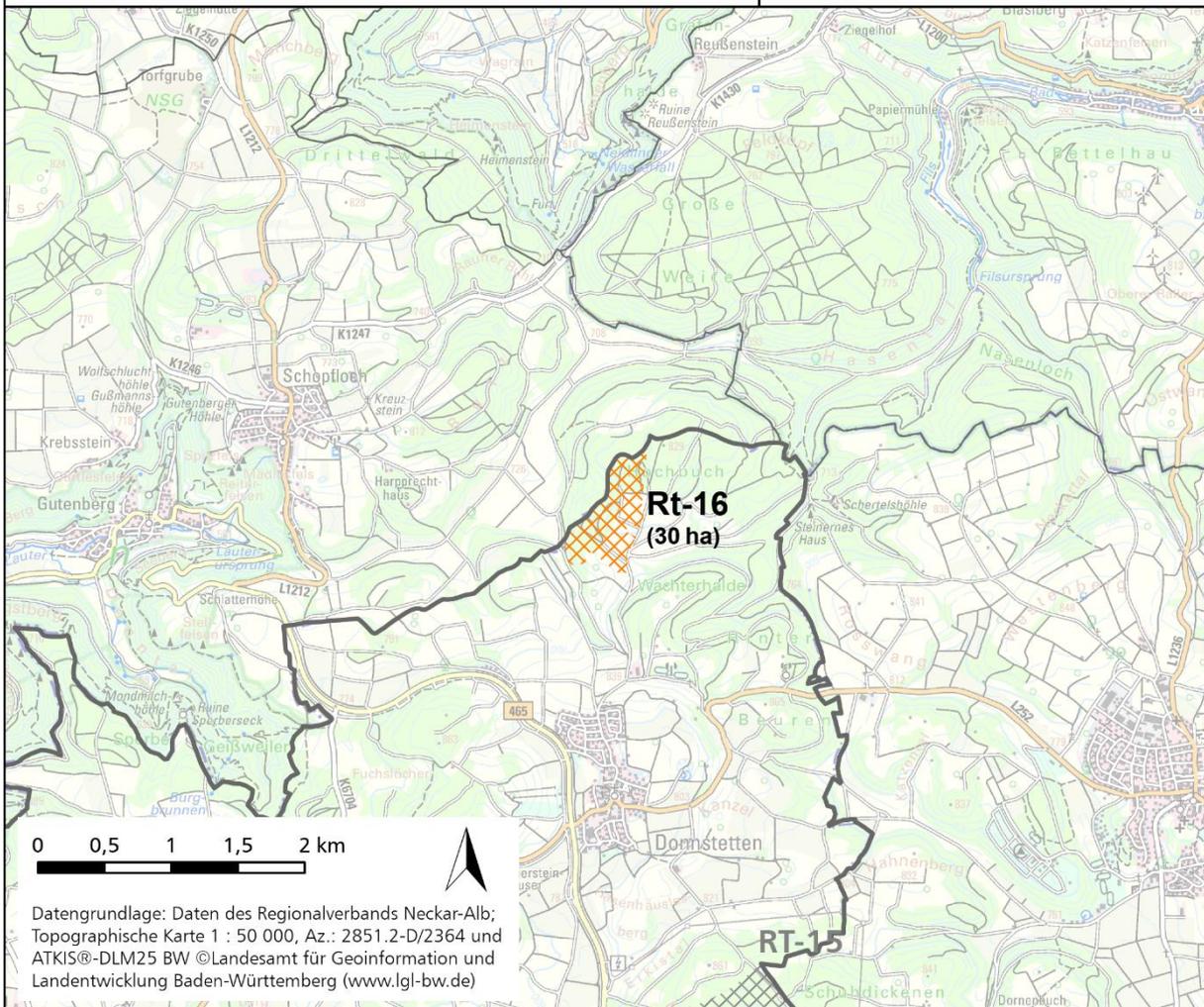
Römerstein Ost

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



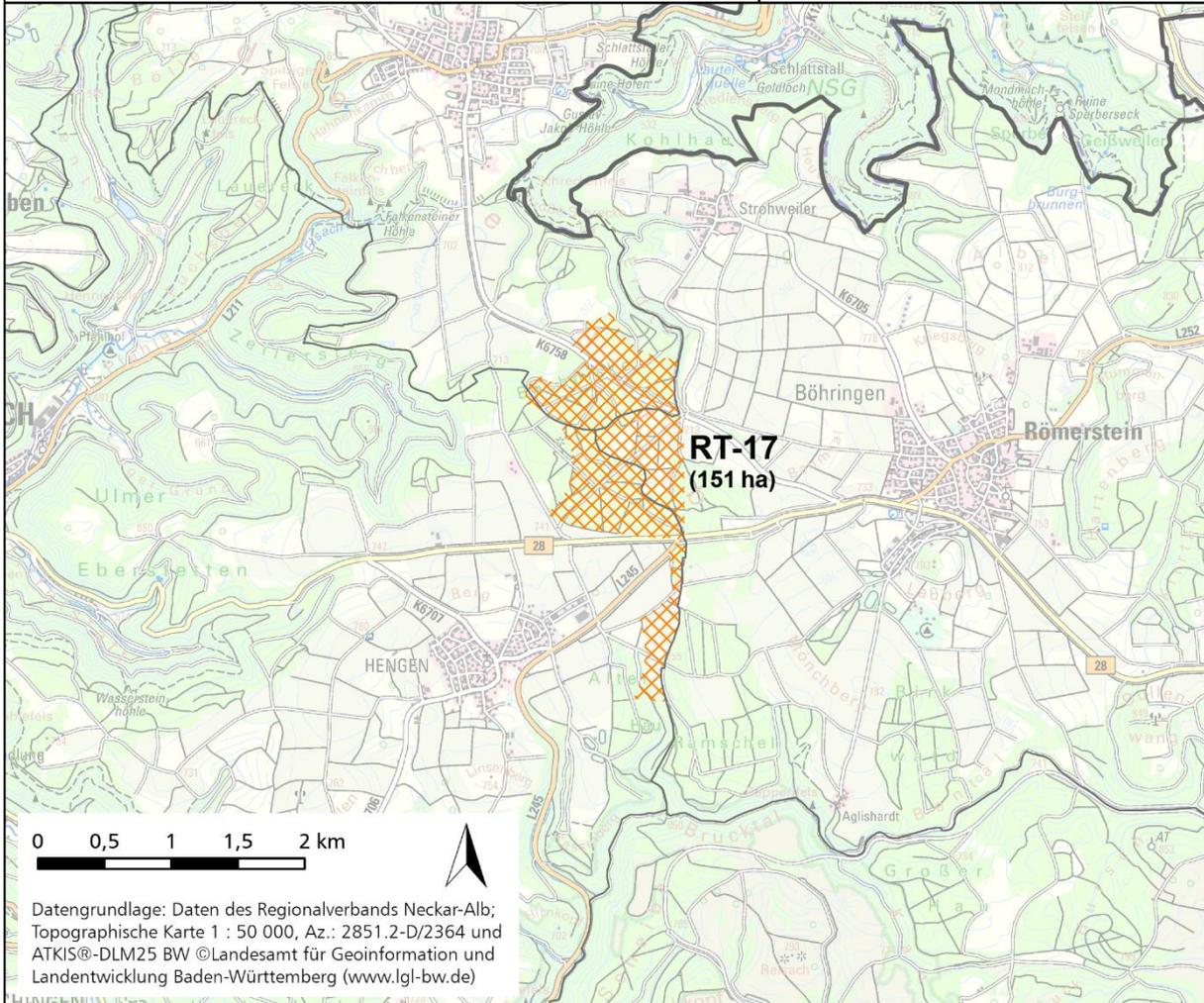
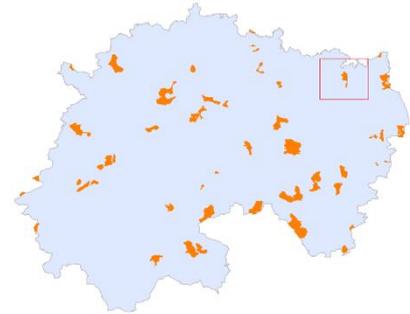
Römerstein Donnstetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



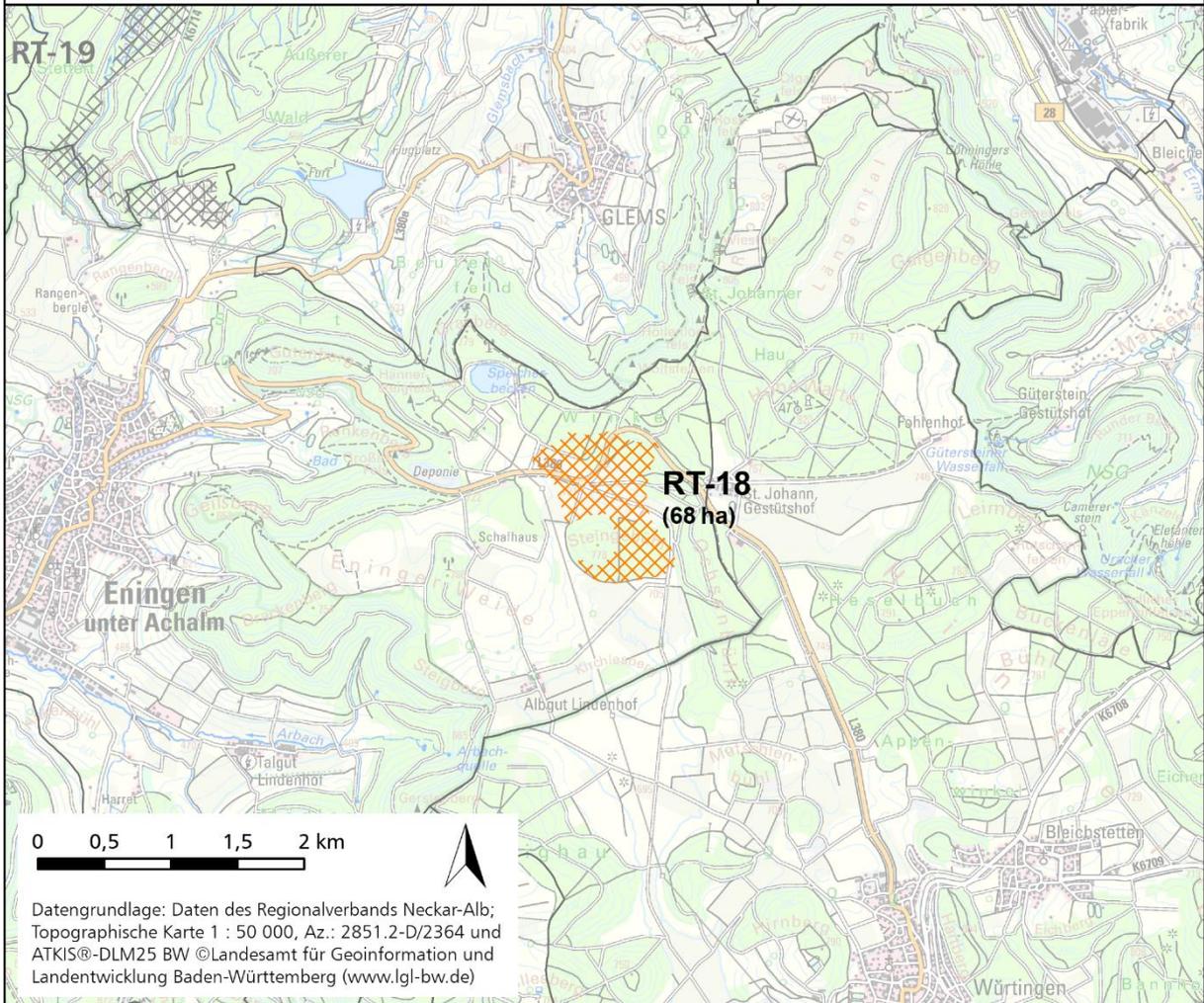
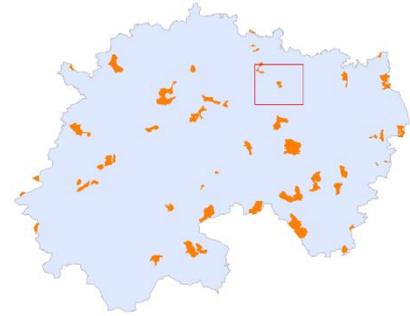
Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



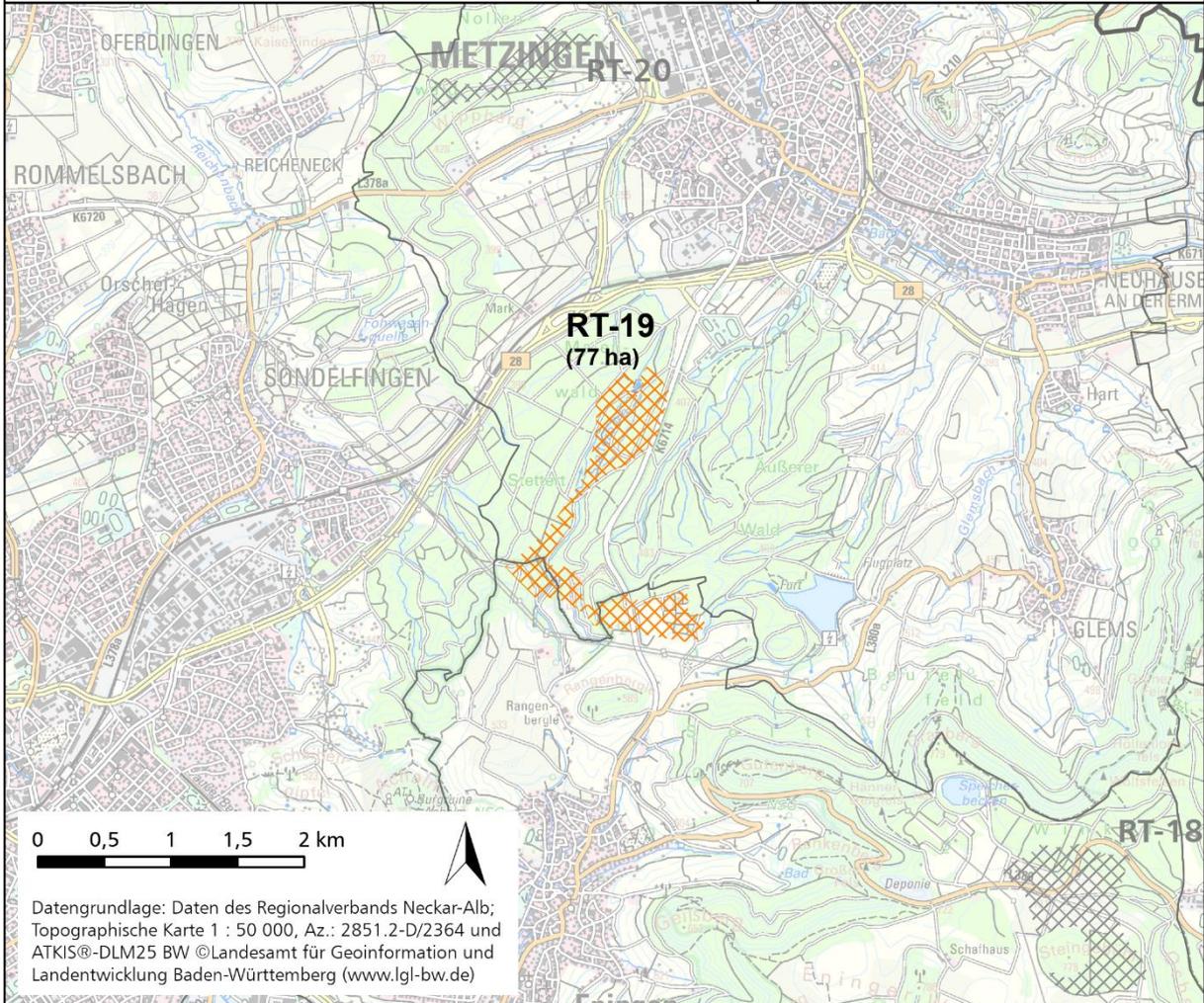
Eningen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



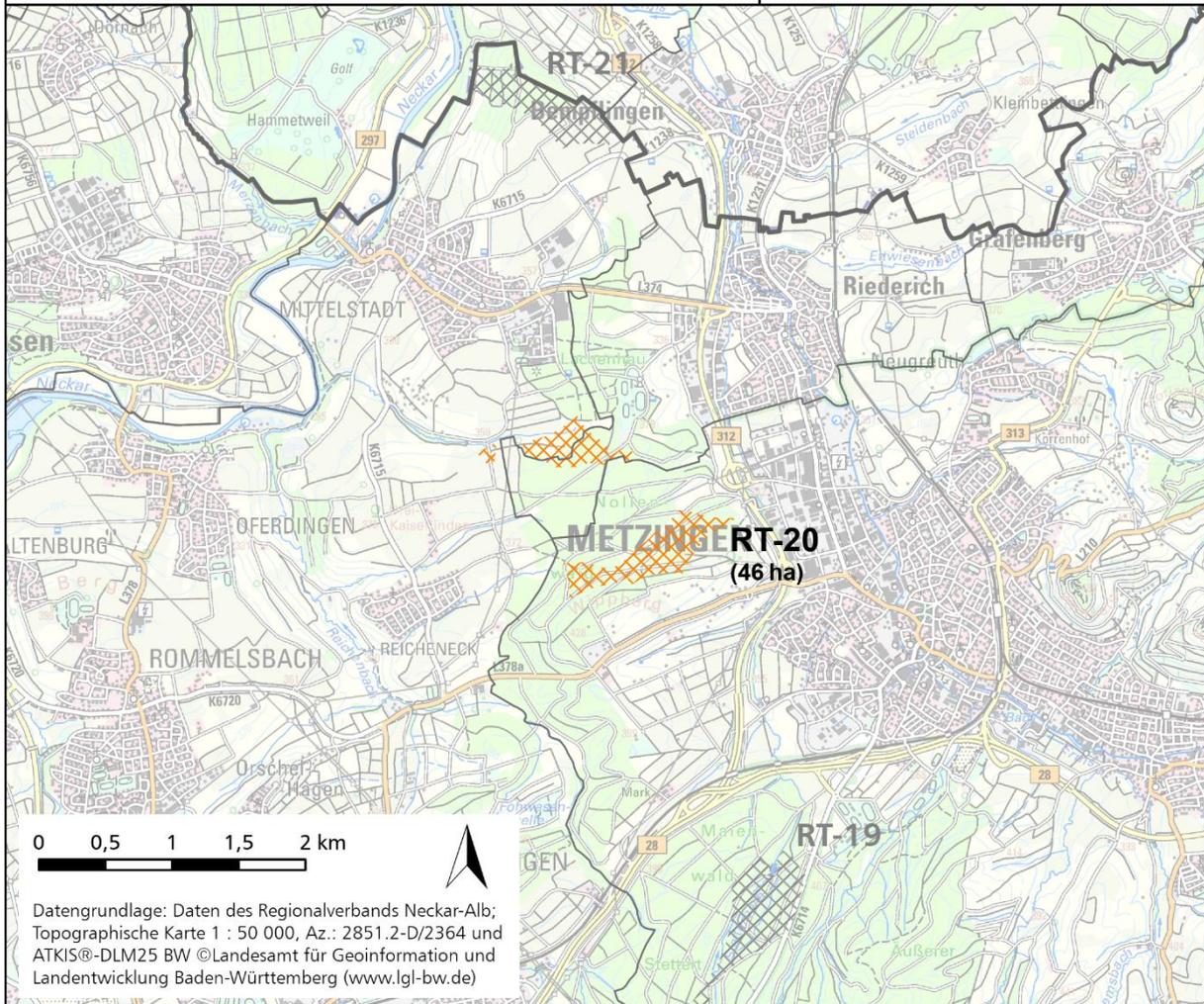
Eningen/Metzingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



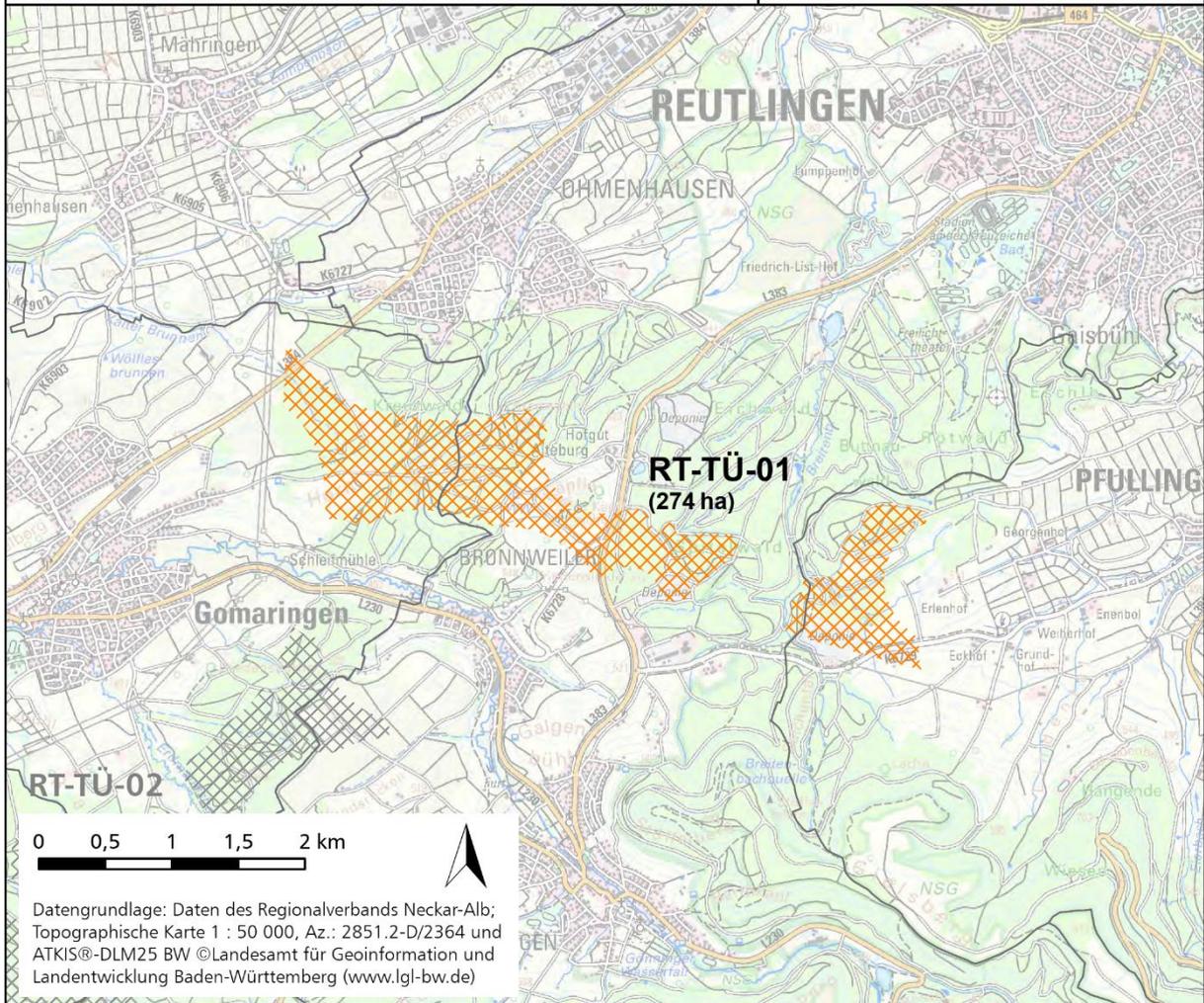
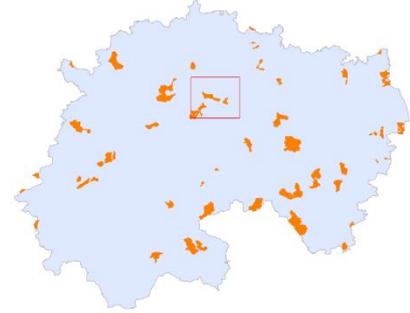
Metzingen/Reutlingen/Riederich

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



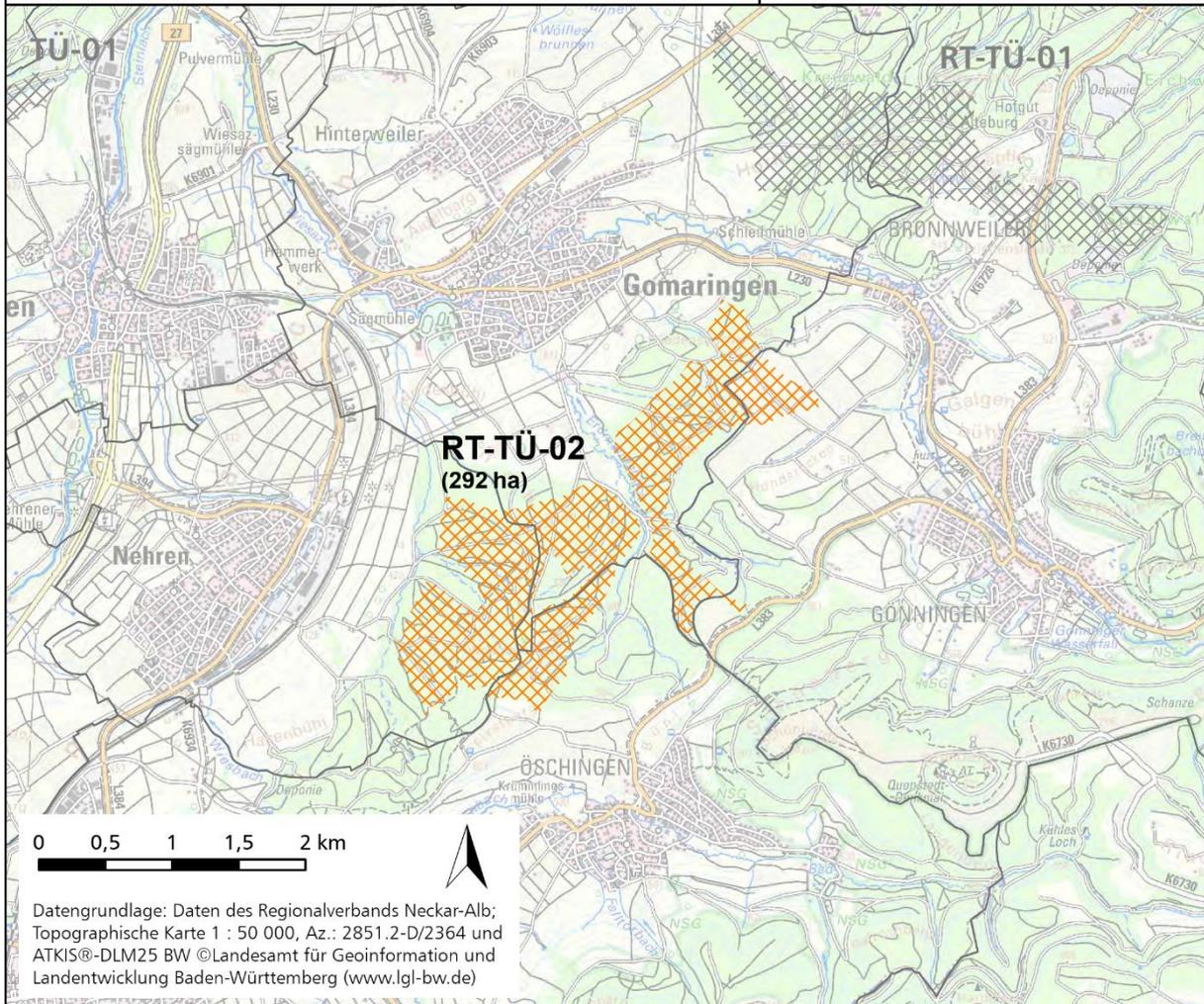
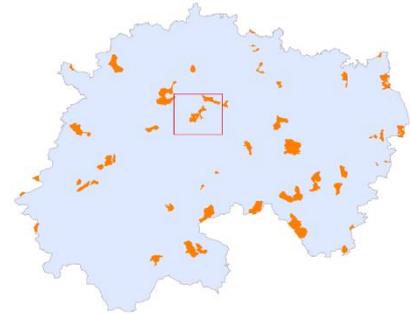
Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



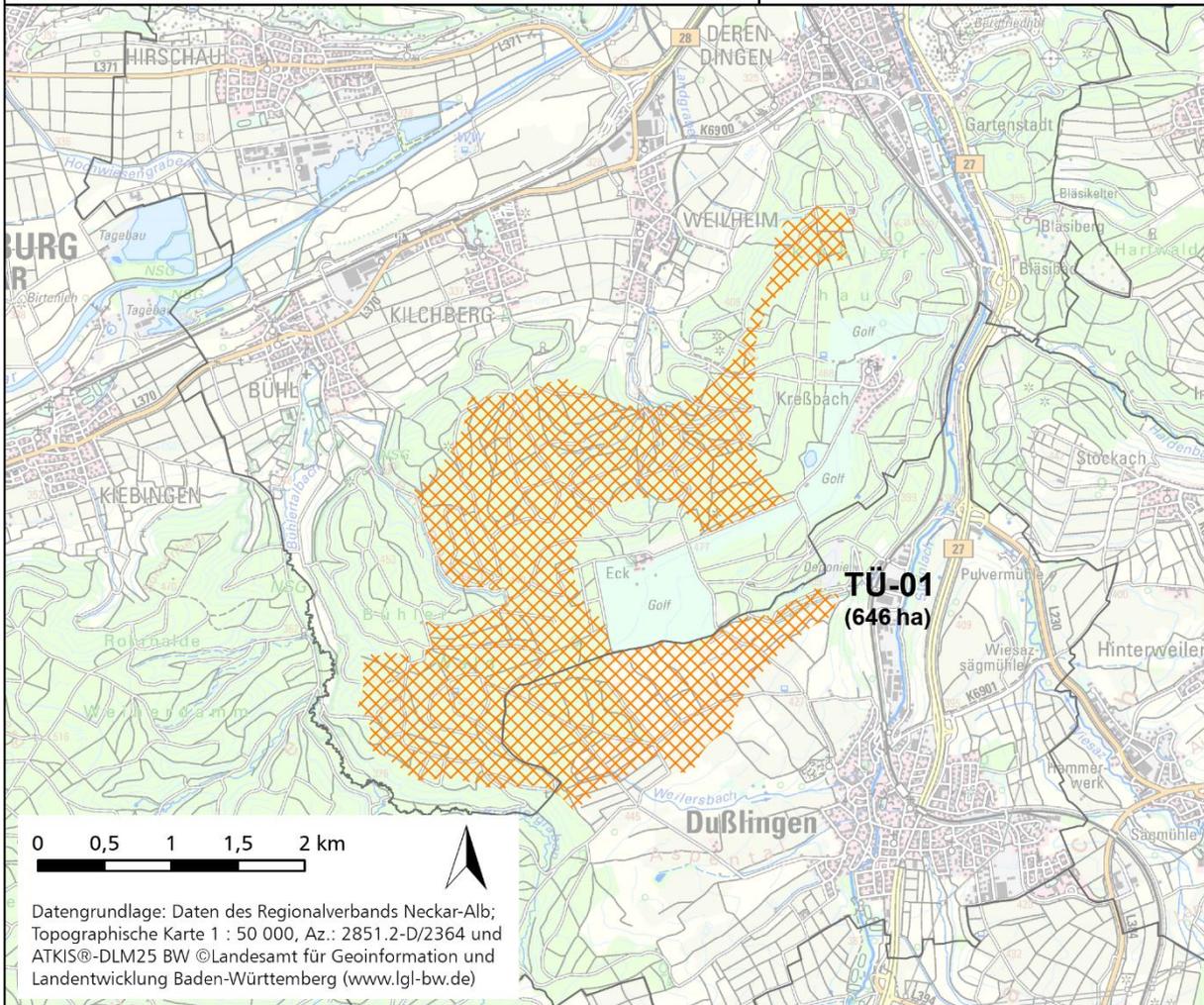
Gomaringen/Mössingen/Nehren/ Reutlingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



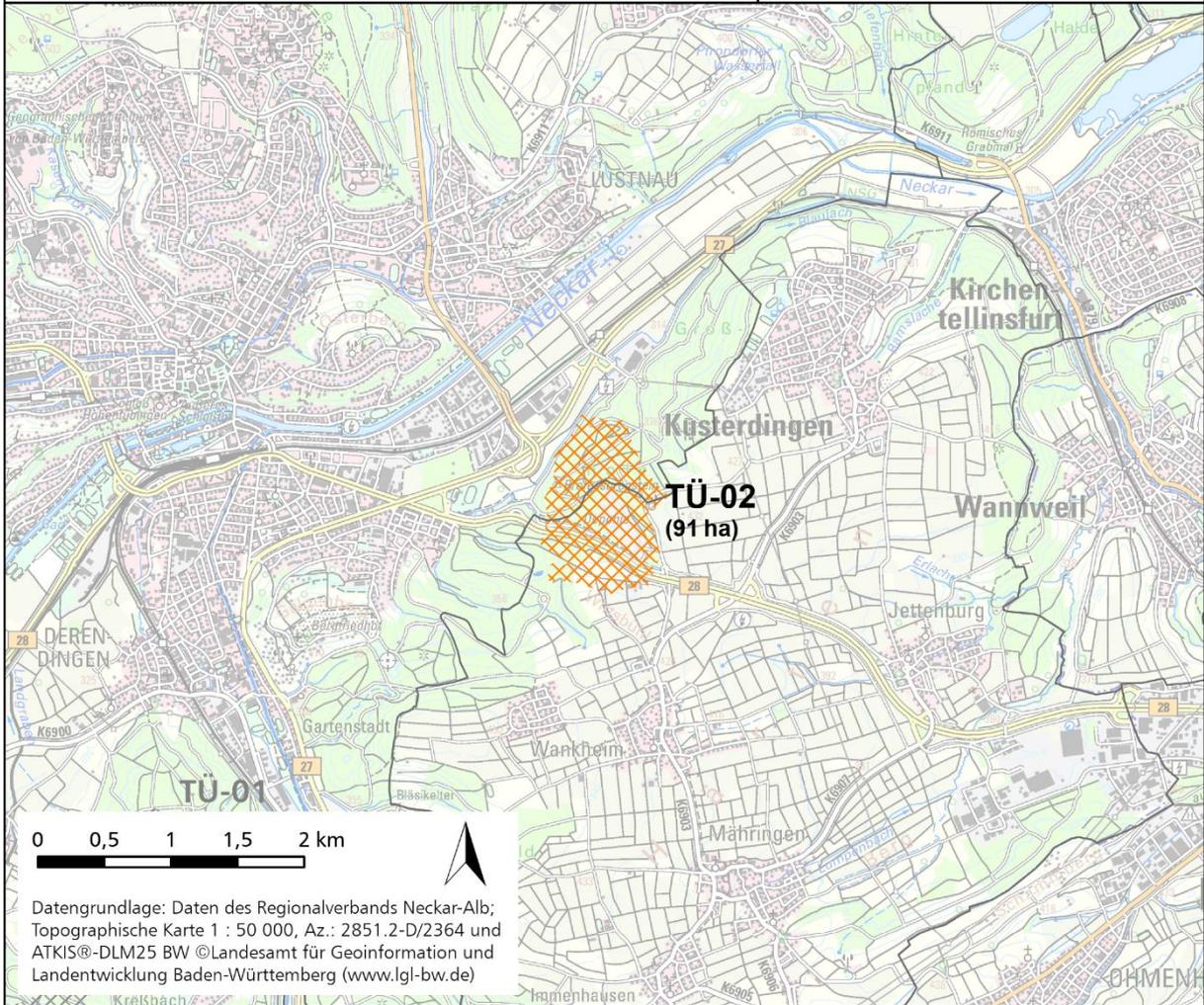
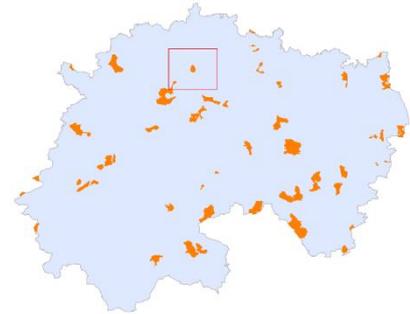
Dußlingen/Tübingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



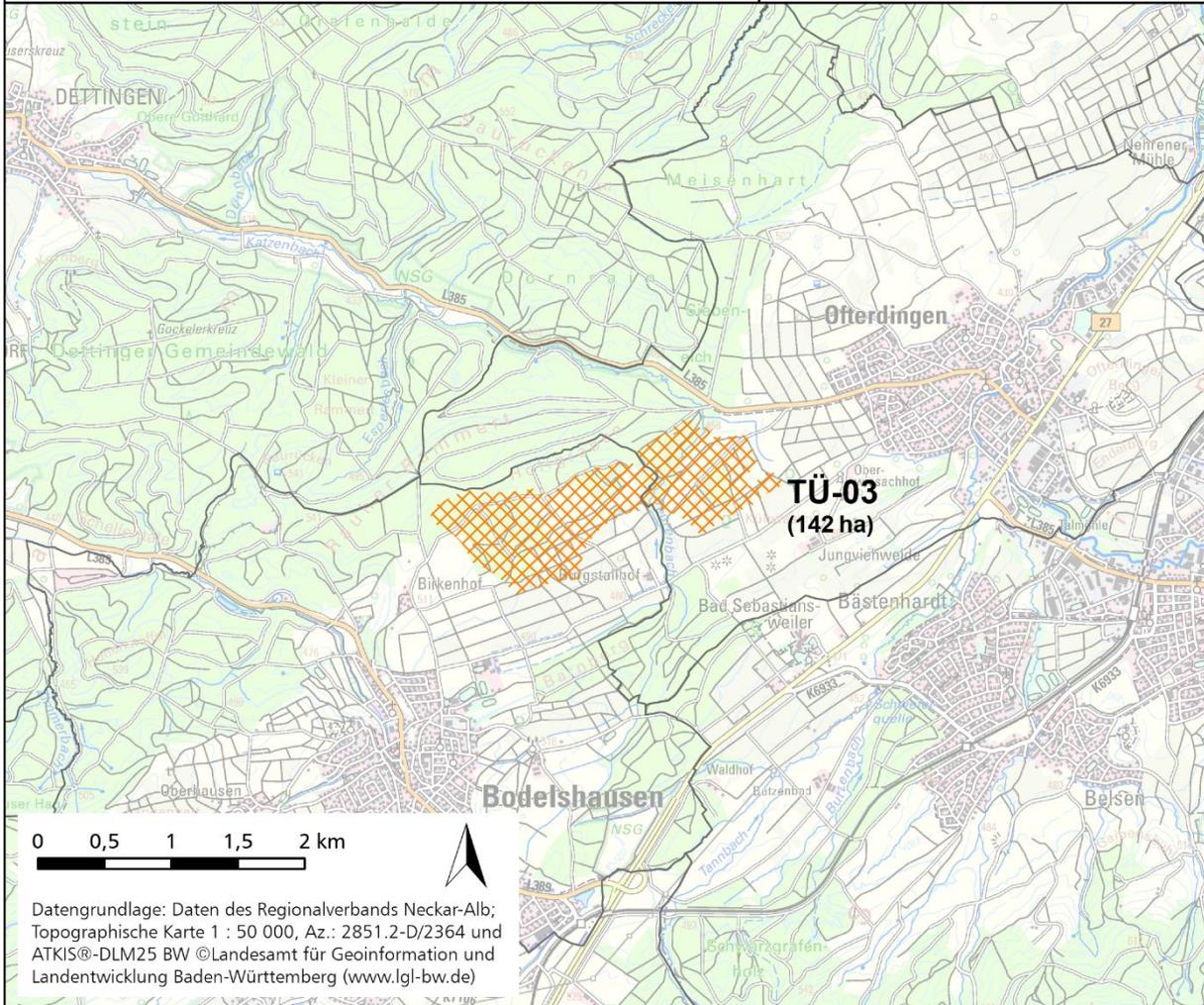
Kusterdingen/Tübingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



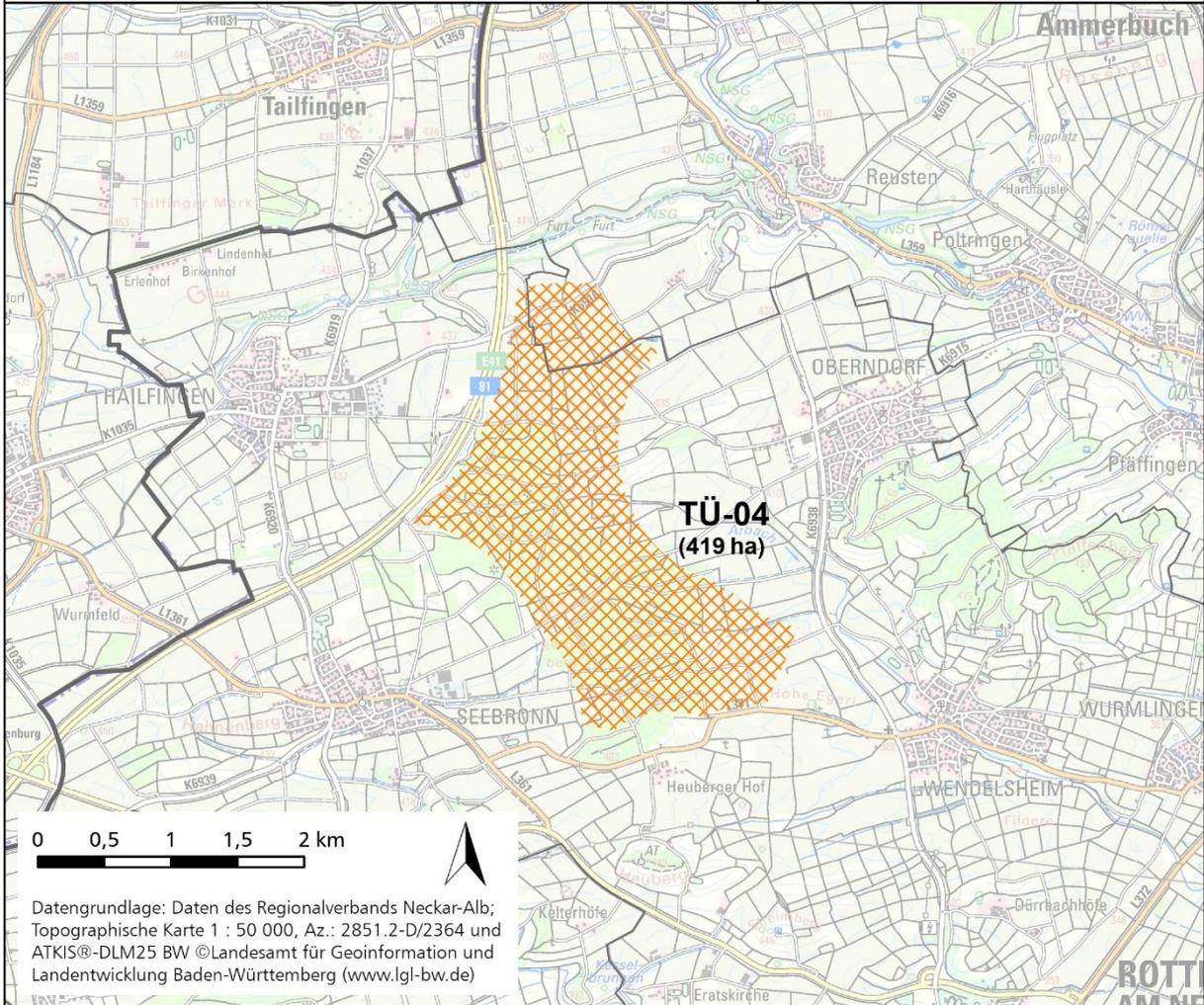
Bodelshausen/Ofterdingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



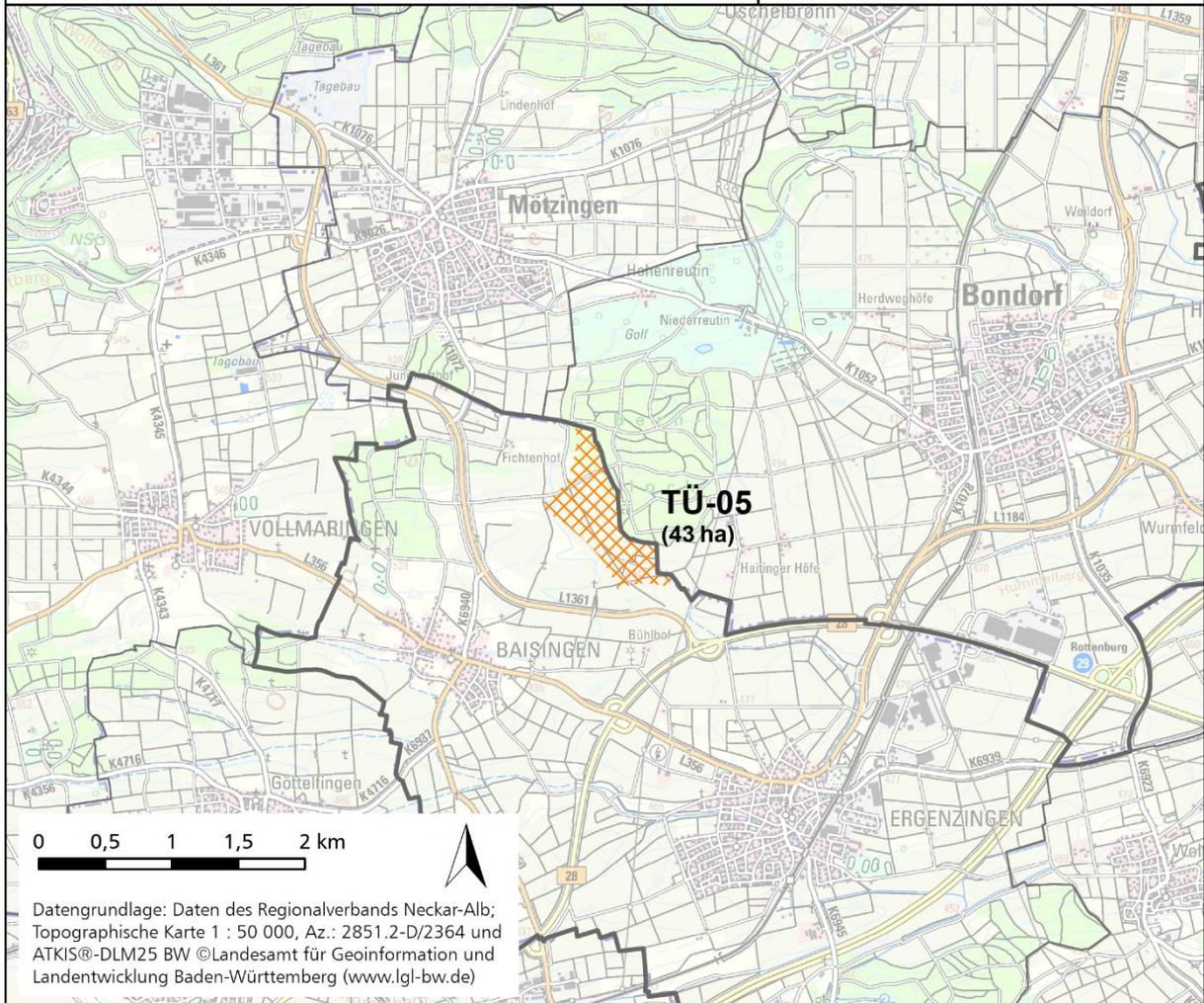
Ammerbuch/Rottenburg

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



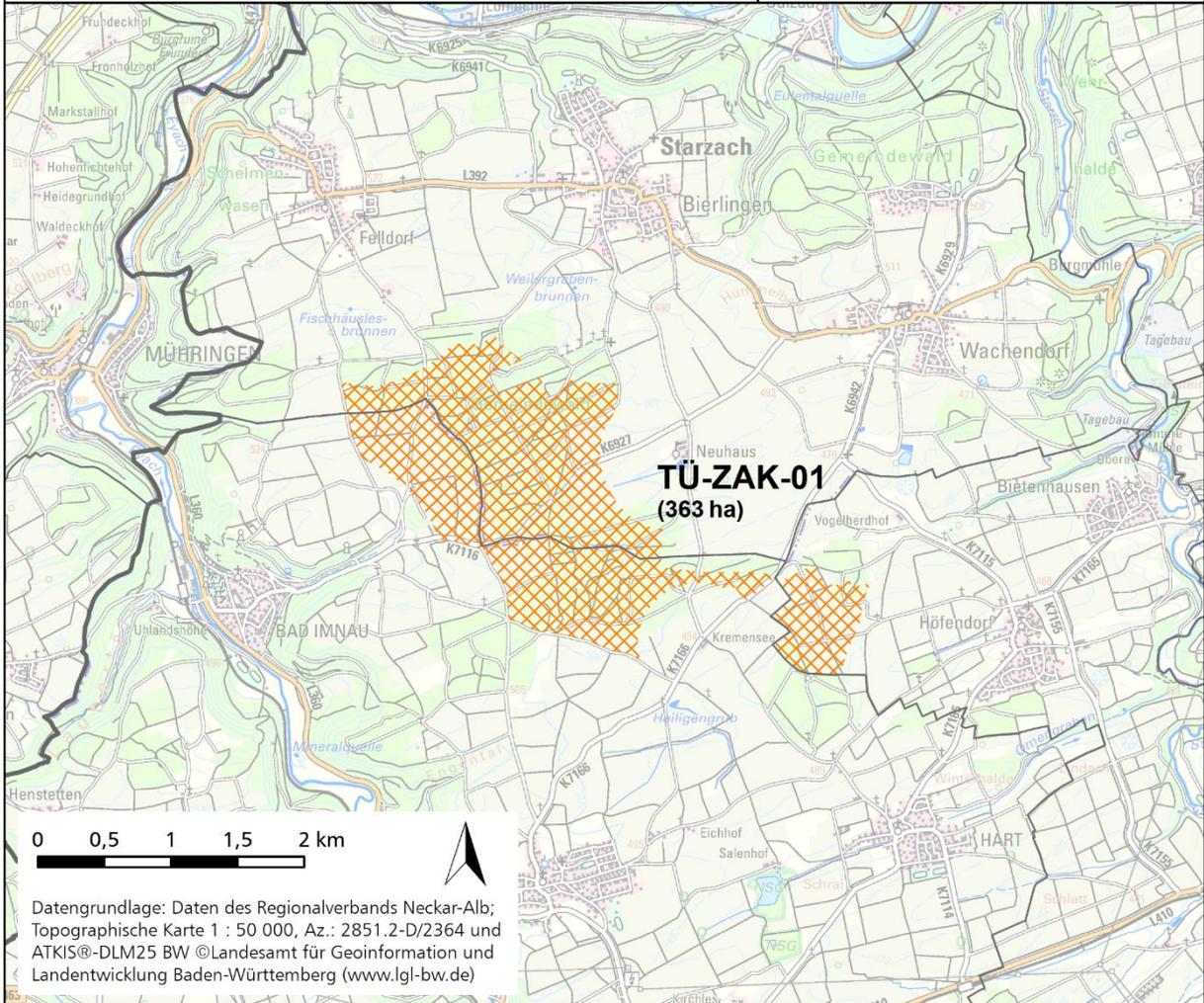
Rottenburg Baisingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



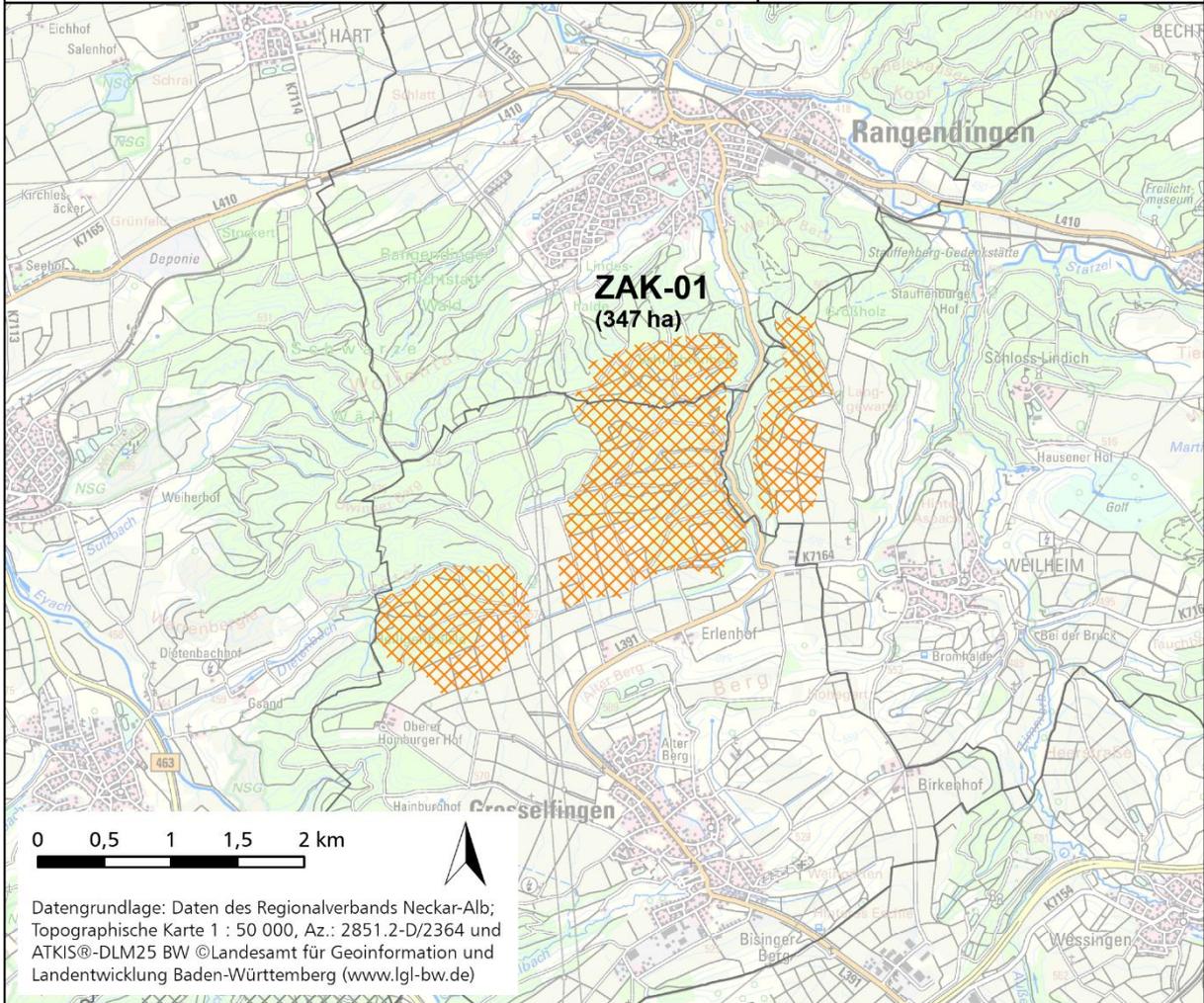
Haigerloch/Rangendingen/Starzach

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



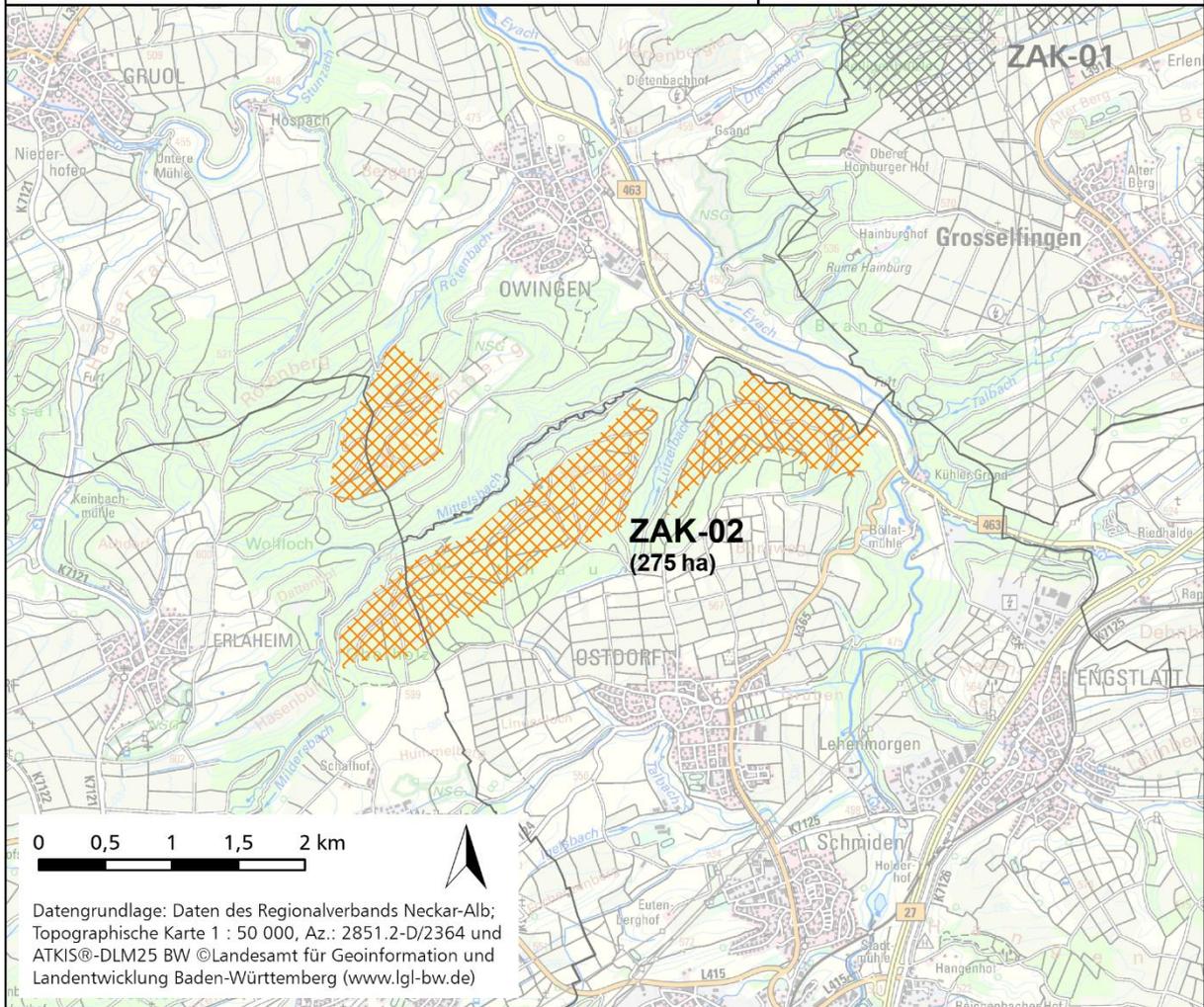
Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen


 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



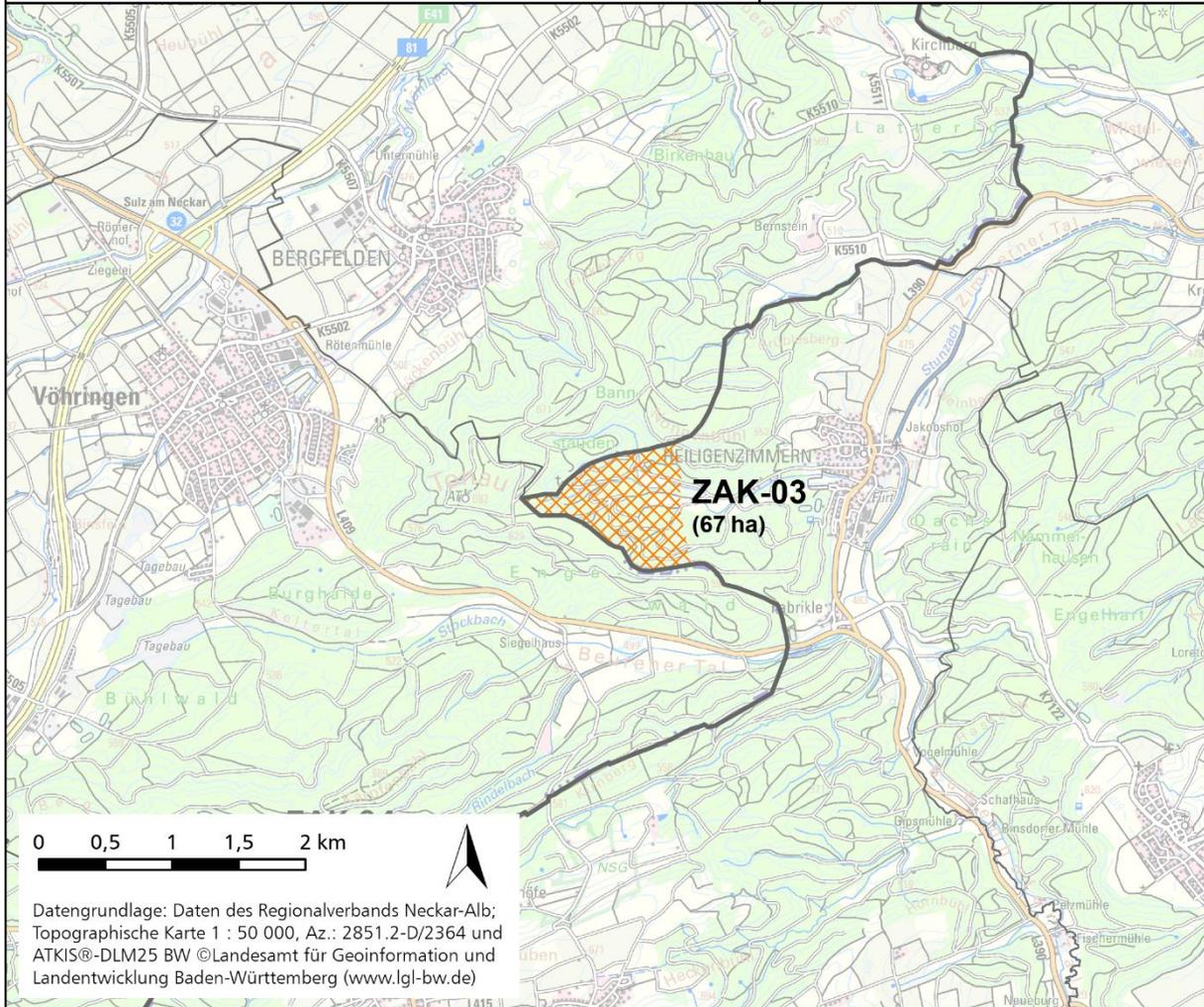
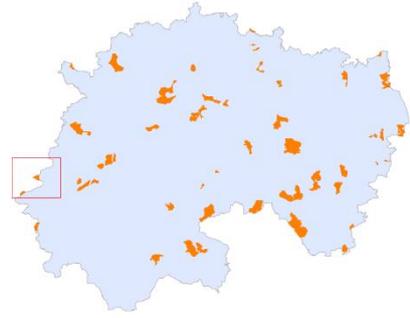
Balingen/Geislingen/Haigerloch

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



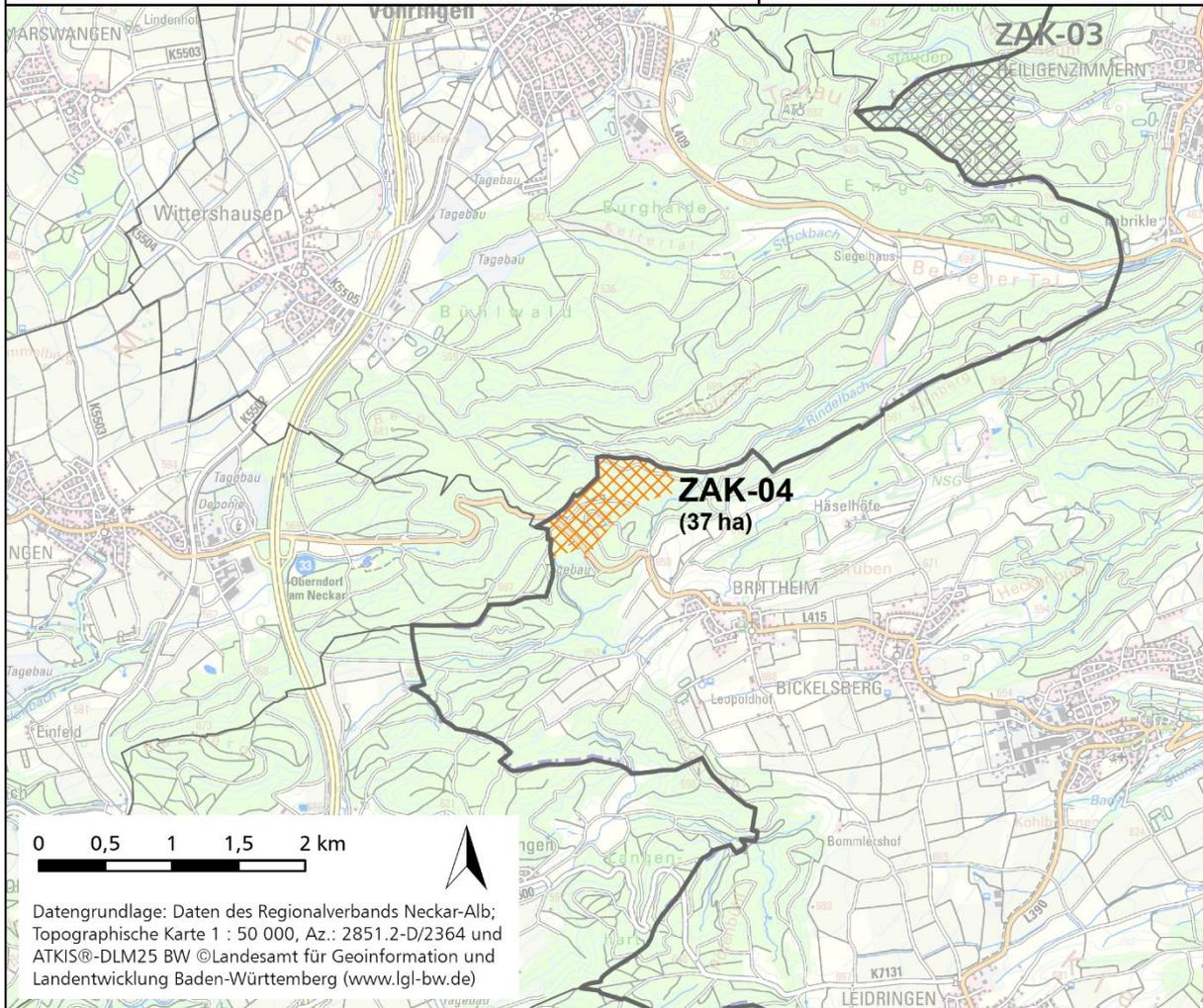
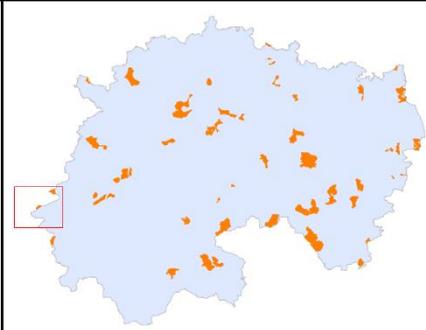
Rosenfeld Heiligenzimmern

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



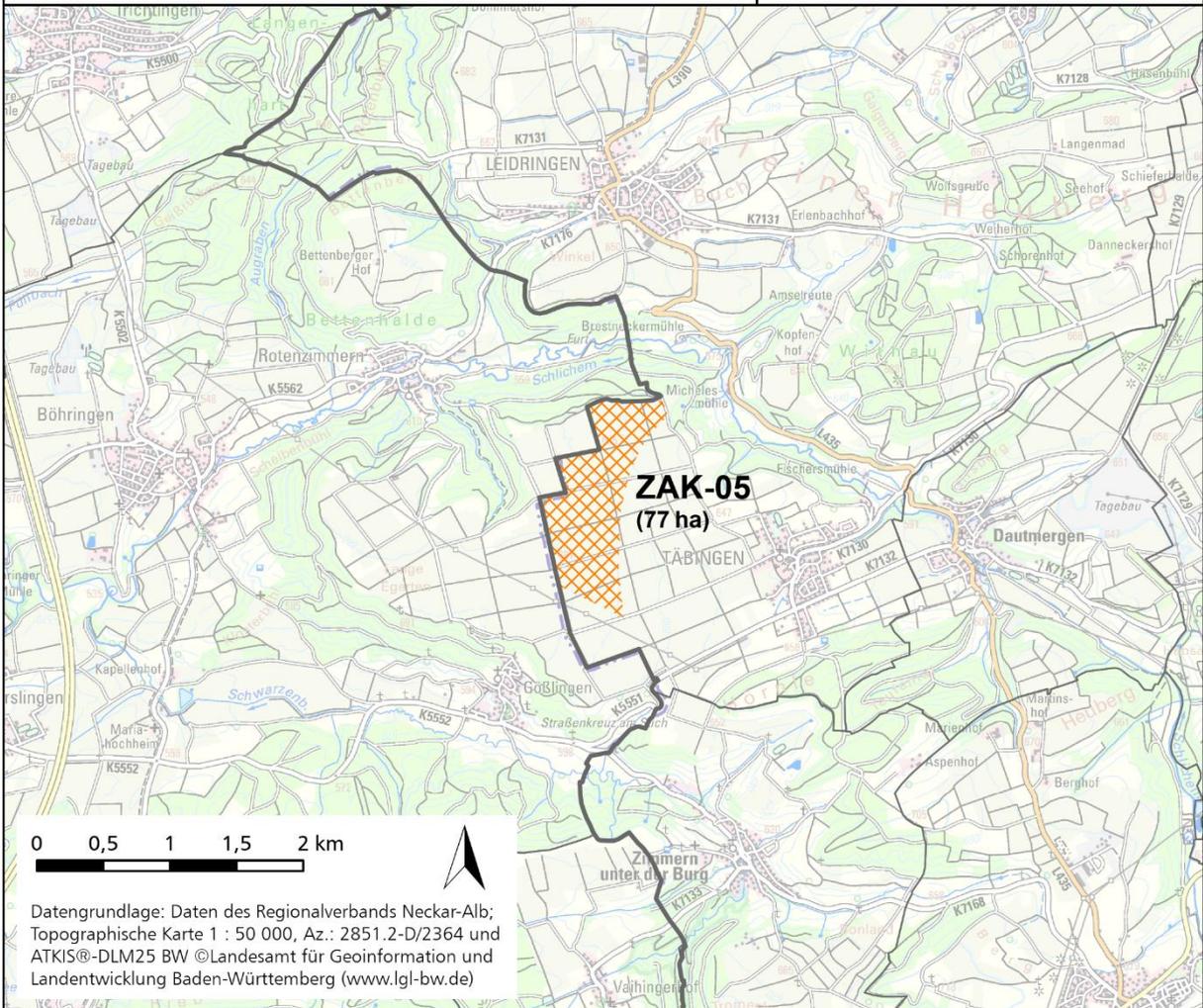
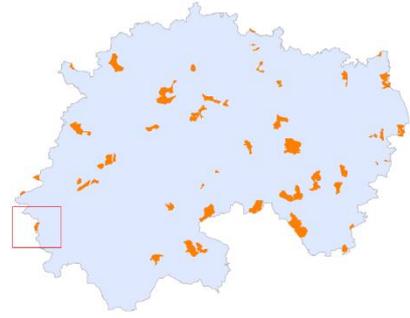
Rosenfeld Brittheim


 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



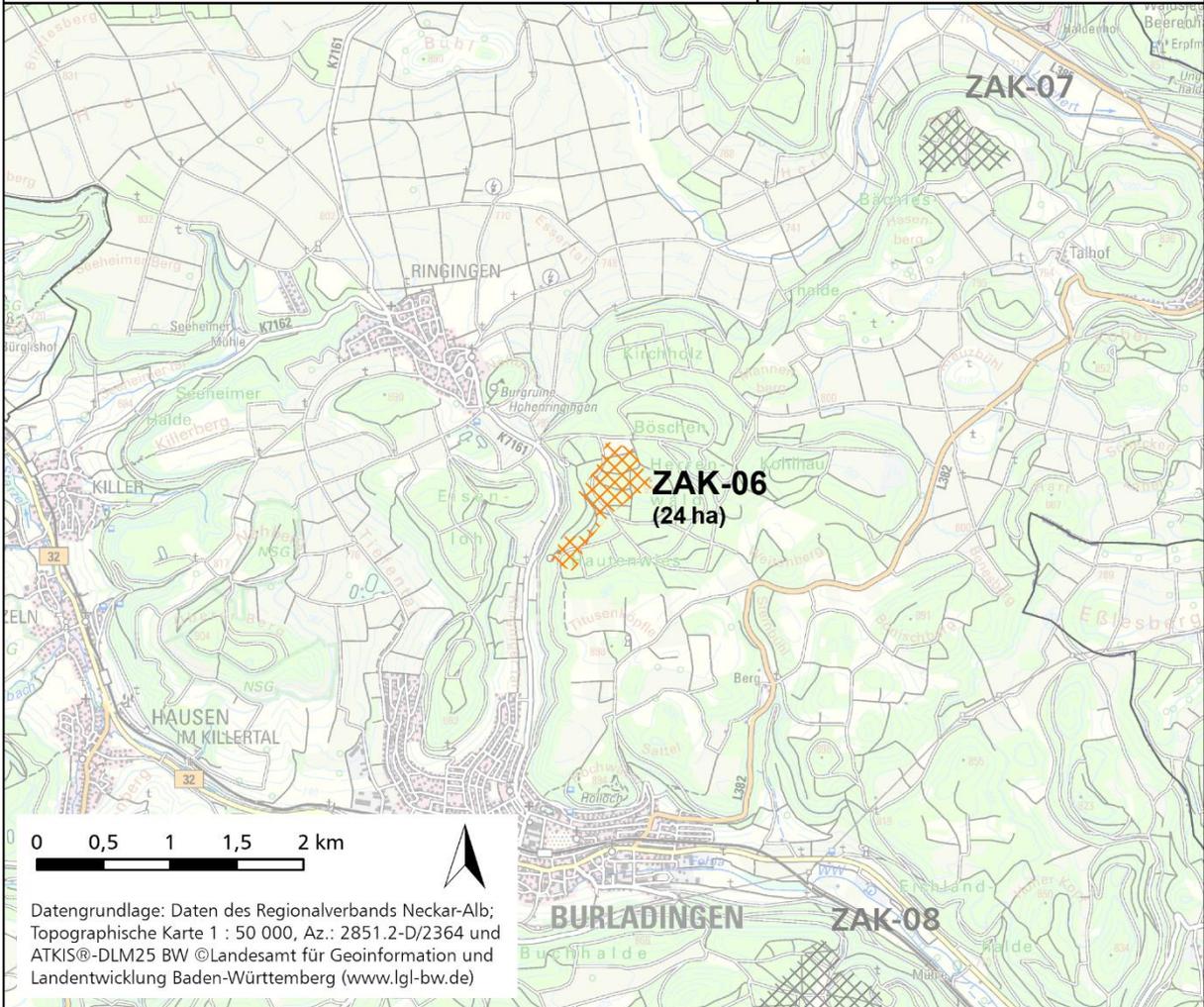
Rosenfeld Tübingen


 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



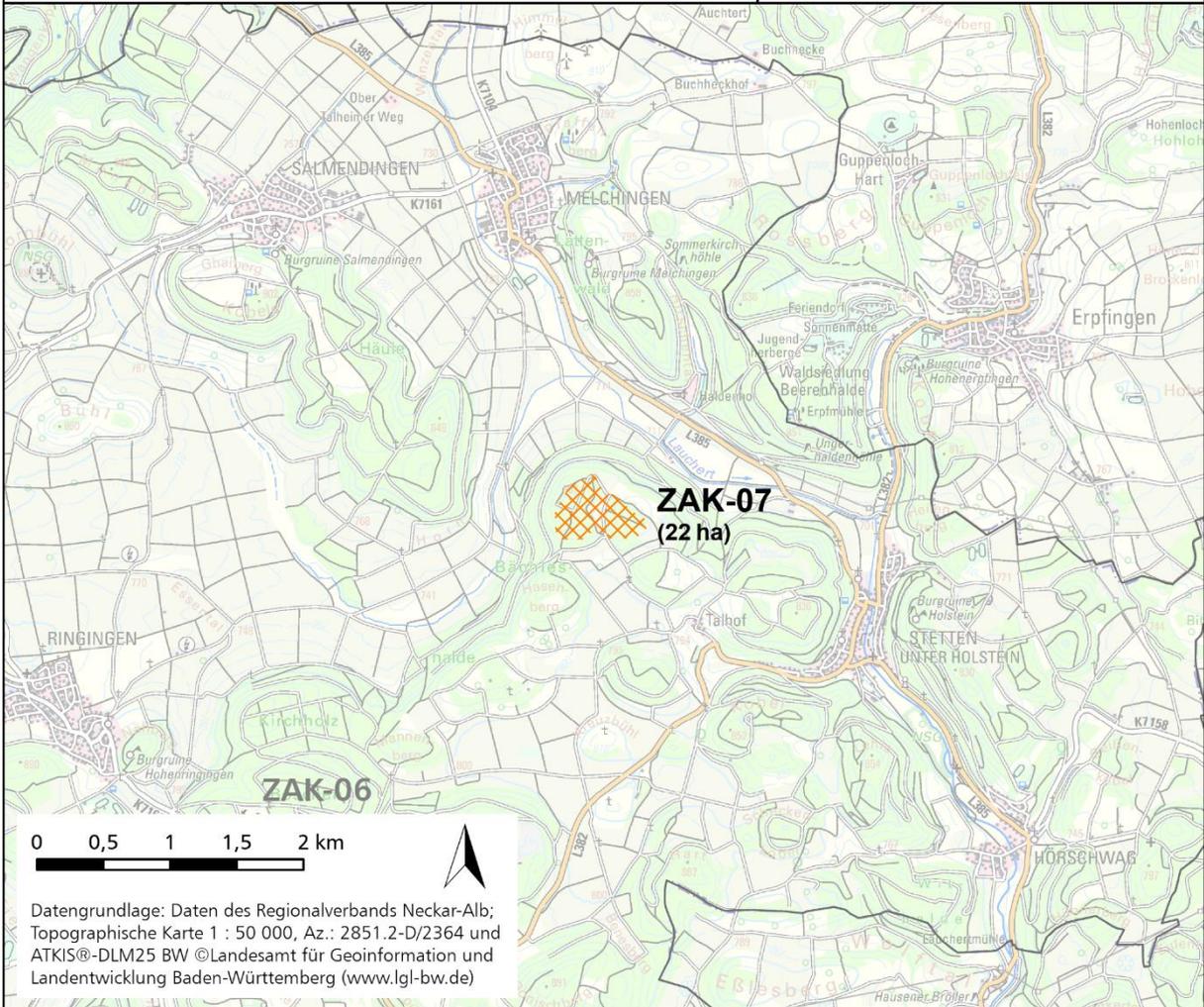
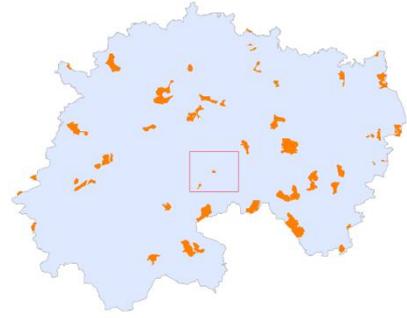
Burladingen Ringingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



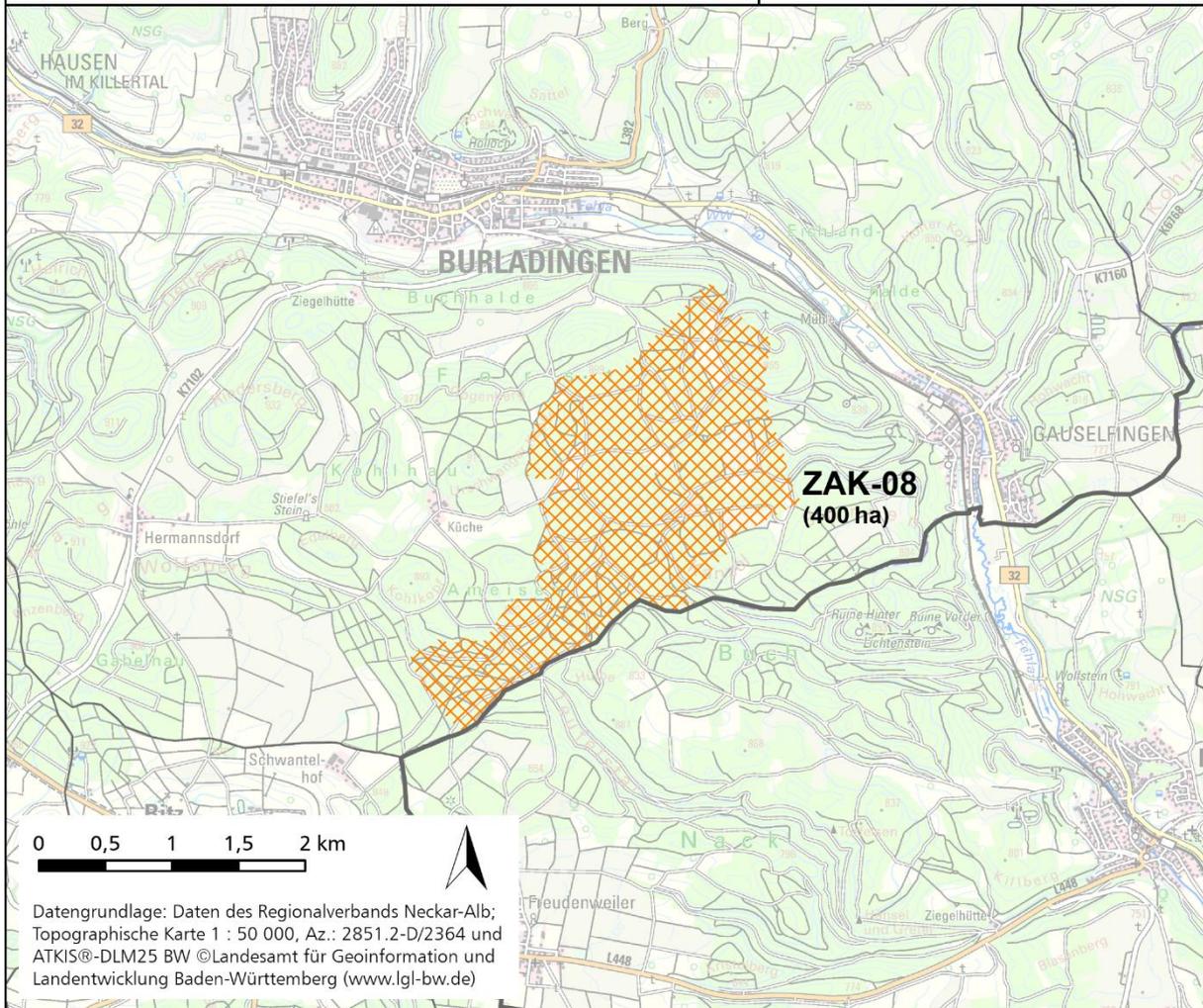
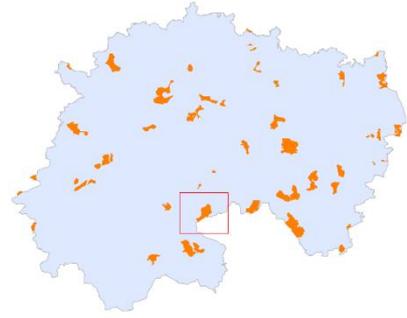
Burladingen Stetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



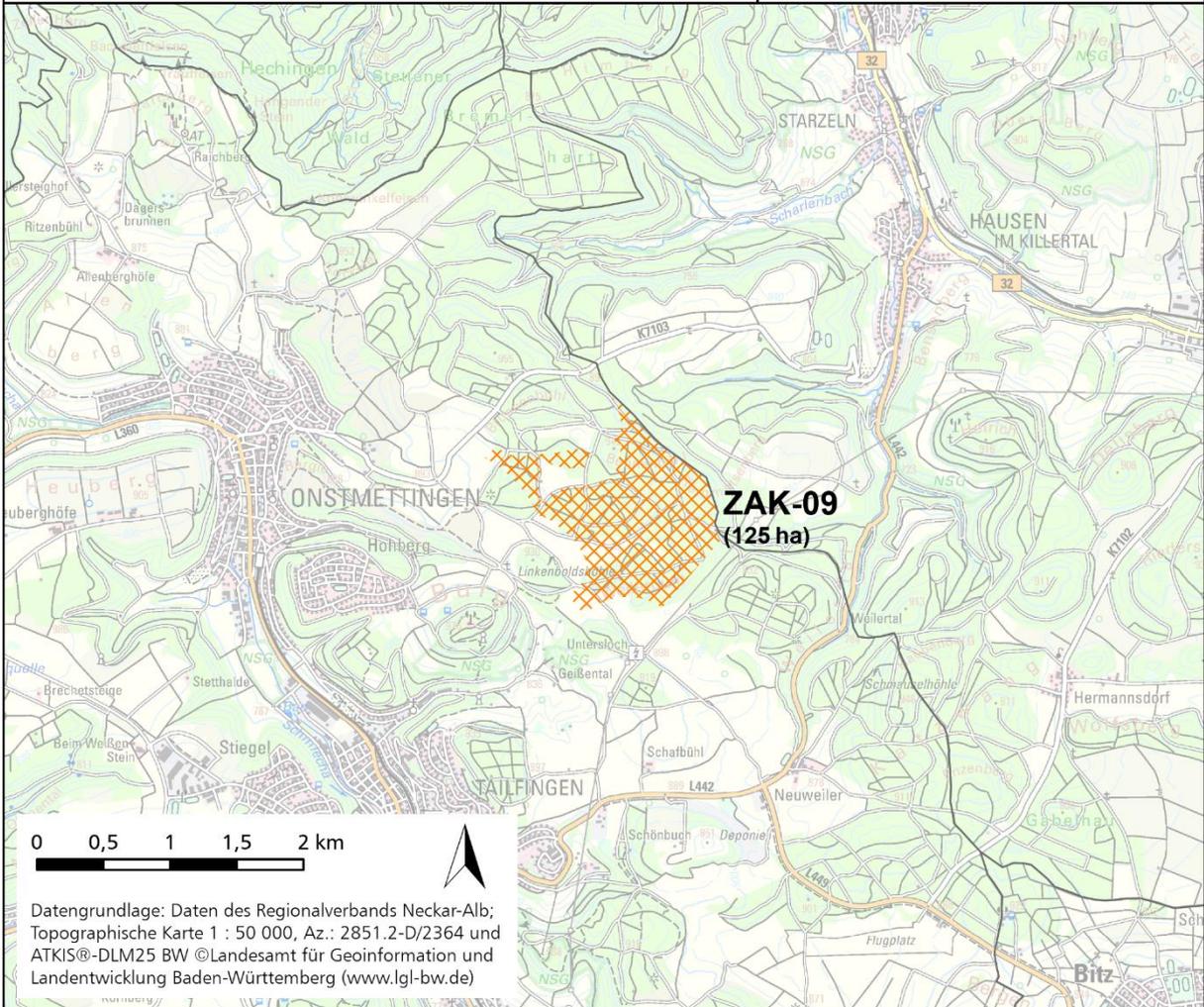
Burladingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



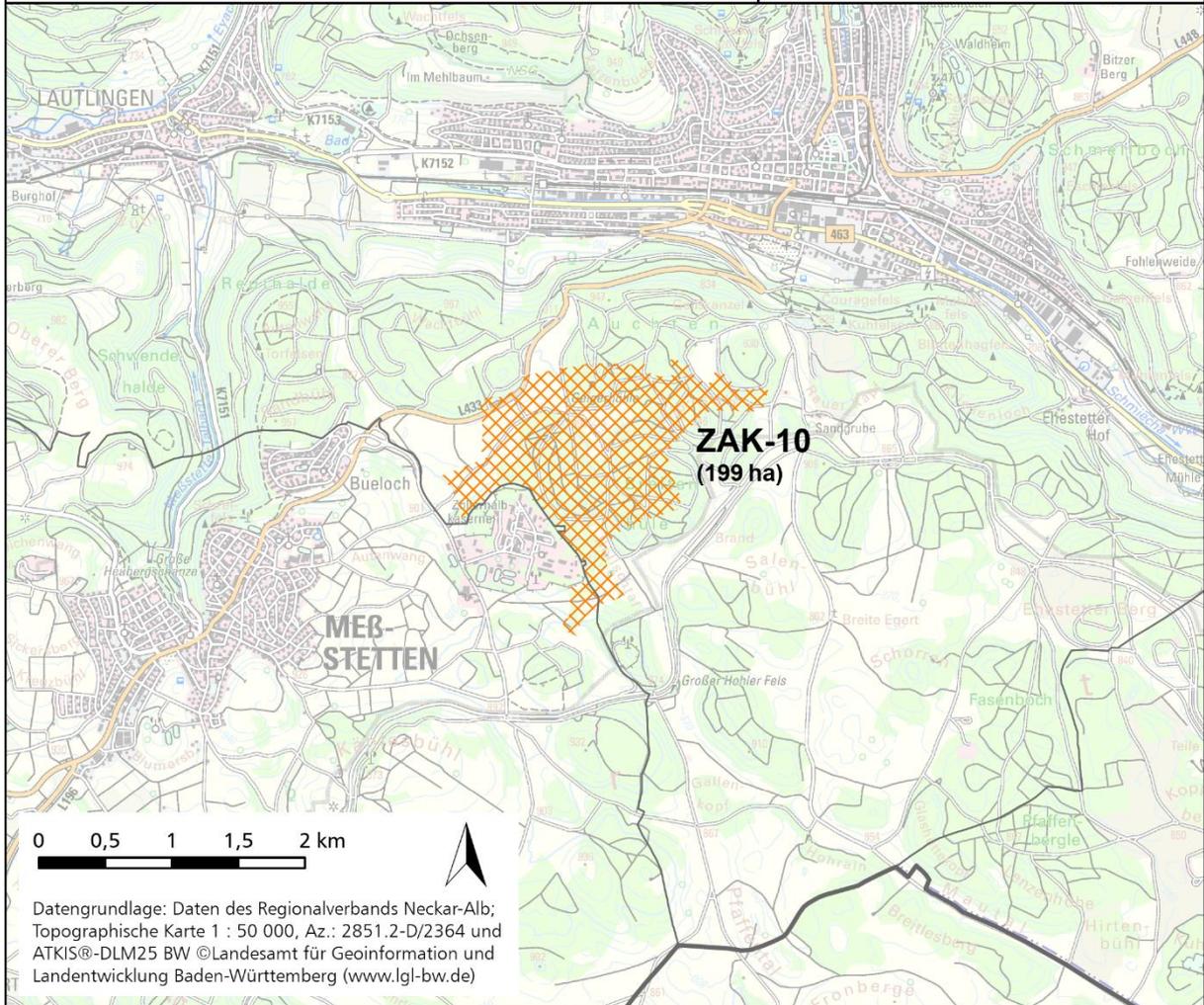
Albstadt

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



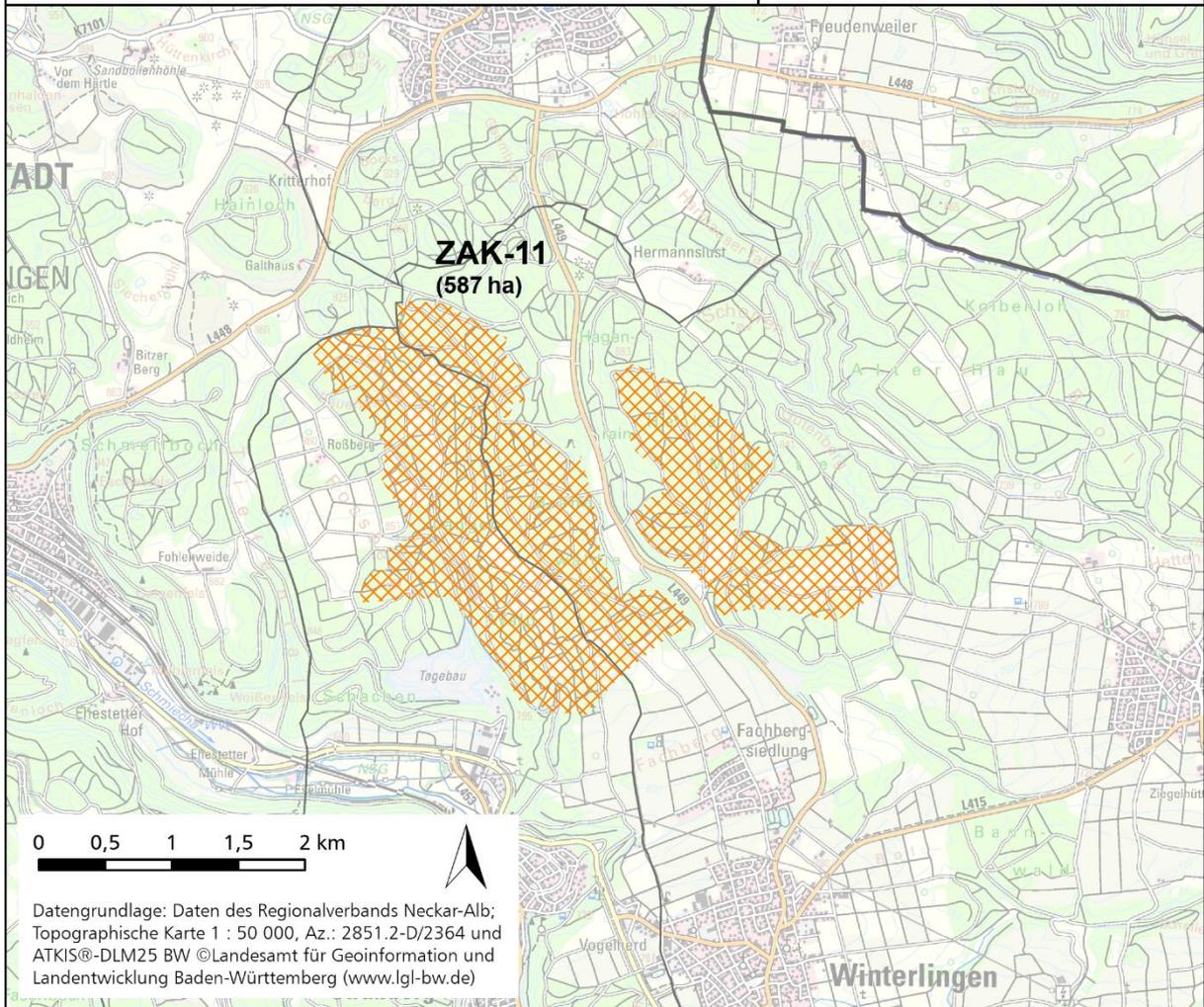
Albstadt/Meßstetten

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



Straßberg/Winterlingen

 Gebiet für Windenergienutzung (VRG)



Zusammenfassende Erklärung

Dieses Kapitel wird ergänzt, wenn die abschließende Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergienutzung vorliegt.